



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

REDUZIERUNG DES VERBRAUCHS LANDWIRT- SCHAFTLICHER BÖDEN MASSNAHMENVORSCHLÄGE





Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien

Arbeitsgruppe des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz im Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesagrarreferentenkonferenz

Leitung:	Juritsch, G (Land Salzburg)	Spanischberger, A (BMLFUW)
Mitarbeit:	Auer-Welsbach, R (Land- und Forstbetriebe Öst.)	Prokop, G (Umweltbundesamt)
	Bäck, E (Land Oberöst.)	Pitter, T (Land Vorarlberg)
	Baumgarten, A (AGES)	Prosenbauer, M (LWK Niederösterreich)
	Budil, B (Land- und Forstbetriebe Öst.)	Pusterhofer, J (Land Steiermark)
	Greutter, G (BMLFUW)	Seher, W (BOKU)
	Haselmayer, HP (AGES)	Sieber, P (Ökosoziales Forum)
	Hözl, F (LWK Oberöst.)	Sierndorf, G (Land- und Forstbetriebe Öst.)
	Huber, S (Umweltbundesamt)	Springer, J (LWK Niederösterreich)
	Längauer, M (LWK Öst.)	Steiner, C (Land Niederösterreich)
	Leist, M (Land Salzburg)	Stix, E (ÖROK Geschäftsstelle)
	Mayrhofer, H (Ökosoziales Forum)	Thalhammer, W (BMLFUW)
	Mitterböck, N (BMLFUW)	Weber, G (BOKU)
	Nagl, M (Klimabündnis Öst.)	Wieser, H (Land Wien)
	Partl, C (Land Tirol)	Winkler, M (Hagelversicherung)
	Peszt, W (LWK Burgenland)	
	Petutschnig, D (Land Kärnten)	

Layout: Leonie Fink (BMLFUW)
Titelbild: Buchgraber (BMLFUW)
„Autobahnkreuz St. Michael in der Obersteiermark“

Alle Rechte vorbehalten.

Juli 2015

VORWORT

Im Mittelpunkt meiner Arbeit steht die Sicherung unserer Lebensgrundlagen. Wir dürfen die natürlichen Ressourcen nicht einfach verbrauchen, sondern müssen sie schützen und nachhaltig nutzen. Nur so können wir die Herausforderungen der Zukunft – von der Ernährungssicherheit bis zur erfolgreichen Energiewende – erfolgreich meistern.

Seit Generationen arbeiten unsere bäuerlichen Familienbetriebe im Einklang mit der Natur und formen dabei das Gesicht unserer einzigartigen Kulturlandschaft. Fruchtbare Böden sind eine unverzichtbare Quelle für wertvolle Nahrungsmittel sowie erneuerbare Rohstoffe. Sie bilden die Grundlage der Landwirtschaft und müssen langfristig erhalten bleiben. Um den nächsten Generationen ein lebenswertes Österreich übergeben zu können, müssen wir zugleich dem Klimawandel entschlossen entgegenzutreten.

Umso wichtiger ist es, wirksame Maßnahmen gegen den Verbrauch landwirtschaftlicher Böden zu entwickeln und zu effizient umzusetzen – von der Bewusstseinsbildung bis zur praktischen Anwendung. Das vorliegende Positionspapier liefert dazu ausführliche Informationen.

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Andrä Rupprechter'. The signature is fluid and cursive.

Ihr ANDRÄ RUPPRECHTER
Bundesminister für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserkraft

1. EINLEITUNG	5
2. ANSPRÜCHE AN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE BÖDEN.....	6
3. MASSNAHMENVORSCHLÄGE ZUR MINIMIERUNG/REDUKTION DES VERBRAUCHS LANDWIRTSCHAFTLICHER BÖDEN	8
3.1. GESETZ(E) ZUM UMFASSENDEN QUANTITATIVEN BODENSCHUTZ	9
3.2. FLÄCHENDECKENDE ANWENDUNG DER BODENFUNKTIONSBEWERTUNG.....	11
3.3. BODENBEWUSSTSEINSBILDUNG	13
3.4. BODENERHALTUNG NACH RAUMTYPEN: ERHALTUNGSZIELWERTE UND.....	16
MONITORING	16
3.5. ANWENDUNG SOWIE ENTWICKLUNG VON MASSNAHMEN FÜR EINE.....	18
BODENSARENDE RAUMENTWICKLUNG	18
3.6. NATURRÄUMLICHE AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN AUF	22
HOCHWERTIGEN AGRARFLÄCHEN VERMEIDEN UND ALTERNATIVE.....	22
ANSÄTZE ERMÖGLICHEN (Z. B. FLÄCHENPOOLS)	22
4. ZUSAMMENFASSUNG	24
5. LITERATURVERZEICHNIS	27
6. ANHÄNGE.....	29
6.1. ERLÄUTERUNG ZUR „UMSETZUNGSTABELLE“ BEI DEN MASSNAHMEN	29
6.2. GRUNDLAGEN ZUM BODENVERBRAUCH	30
6.3. NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	32
6.4. VERSORGUNGSSITUATION IN ÖSTERREICH	34
6.5. ERLÄUTERUNGEN SEITENS DER FORSTSEKTION DES BMLFUW ZUR	37
MASSNAHME 3.6.....	37
6.6. GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM ÜBERBLICK.....	39

1. EINLEITUNG

BÖDEN SIND VIELFÄLTIG und erfüllen zahlreiche zumeist als selbstverständlich wahrgenommene Aufgaben. Sie sind Lebensraum, Standort für Infrastruktur und Wohnen, Rohstoffquelle und insbesondere Basis für unsere Versorgung mit Lebensmitteln. Unversiegelte Böden tragen darüber hinaus wesentlich zum Klima- und Wasserschutz, zur Katastrophenvorsorge und zur Erhaltung der Biodiversität bei. Böden sind Teil und Basis unserer Natur- und Kulturlandschaft und somit entscheidend für unser Lebensumfeld.

Allerdings nimmt die endliche Ressource Boden durch die ungebremsste Flächeninanspruchnahme (ca. 20 Hektar pro Tag) stetig ab. Besonders betroffen von diesem „Verbrauch“ sind landwirtschaftlich genutzte oft hochwertige Böden in Gunstlagen. Diese besitzen (bisher) keinen besonderen Schutzstatus und stellen damit den wesentlichen Planungsraum für andere Nutzungen dar, die in der Folge zum teilweisen oder gänzlichen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führen.

Den Landwirten kommt bei der Bodennutzung eine besondere Stellung zu. Zum einen ist der Boden die wesentlichste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft und somit Basis für ihr wirtschaftliches Dasein, zum anderen erfahren gerade diese Böden durch ihre Umwidmung einen enormen finanziellen Mehrwert. *„Böden gehören zu den wenigen Gütern die an finanziellen Wert gewinnen, wenn sie verbraucht werden“.*

Gerade durch die für alle erkennbaren Verluste wertvoller Böden und die damit verbundene Verknappung der Produktionsflächen ist das Bewusstsein zum Thema Bodenschutz in der Landwirtschaft, aber auch in der Bevölkerung im Wandel begriffen.

2015 wurde von der UN zum Internationalen Jahr des Bodens erklärt. Hier steht insbesondere die Sicherung der Böden für die Ernährung der stark wachsenden Weltbevölkerung im Mittelpunkt. Dass diese Thematik auch für Österreich eine Rolle spielt, vermutet man angesichts der vollen Regale und des z.T. sorglosen Umgangs mit Lebensmitteln kaum. Allerdings beruht unsere Versorgung auch auf Böden außerhalb Österreichs, wobei zu berücksichtigen ist, dass die importierten Lebens- und Futtermittel teilweise unter bedenklichen ökologischen und sozialen Bedingungen produziert werden.

Die Themen „Ernährungssouveränität“ und „Energieautarkie“ können nur im Zusammenhang mit der Sicherung dafür ausreichender Produktionsflächen – sprich Böden – gesehen werden. Es liegt daher sowohl im Interesse der Landwirtschaft als auch der Bevölkerung, dass entsprechende Rahmenbedingungen zur Erhaltung der Böden und auch zur Revitalisierung von Böden durch Entsiegelung entwickelt bzw. geschaffen werden.

Der Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz hat das Thema „Bodenverbrauch“ bearbeitet und Vorschläge für Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung von Böden bzw. zur Reduzierung des Bodenverbrauchs erstellt. Dabei sind die in der Bodencharta 2014 aufgestellten Forderungen entsprechend aufgegriffen worden

Ziel muss sein, den Bodenverbrauch dauerhaft auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, um auch den zukünftigen Generationen unter Berücksichtigung der sich ändernden Rahmenbedingungen (wie Bevölkerungswachstum und Klimawandel) noch ausreichend Böden für die vielfältigen Nutzungsansprüche zu hinterlassen.

2. ANSPRÜCHE AN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE BÖDEN

LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE BÖDEN sind immer mehr vielfältigen und zum Teil konkurrierenden Nutzungen ausgesetzt. Mit den Böden ist sorgfältig umzugehen, um die folgenden Aufgaben erfüllen zu können.

- **GEWÄHRLEISTUNG ÖSTERREICHWEITER ERNÄHRUNGSSICHERUNG**
Der Boden und die damit verbundene landwirtschaftliche Urproduktion sind die Basis für die Ernährung der Bevölkerung. Zur Gewährleistung einer autonomen Ernährungssicherung und zur Minimierung von Risiken wie z.B. intransparenter oder unerwünschter Produktionsbedingungen und -methoden, weiter Transportwege und des Wertschöpfungsentgangs für heimische Bauern, ist die ausreichende Erhaltung produktiver Böden erforderlich.
- **QUELLE REGENERATIVER ENERGIEN**
Die steigende Bedeutung erneuerbarer Energie führt dazu, dass die angestrebte Diversifizierung der Energieversorgung mit steigendem Anteil an heimischer Produktion sich in wachsenden Flächenansprüchen niederschlägt; seien es Energiepflanzen, Solarpaneele, Windräder, Stauräume von Flüssen und Vieles mehr.
- **QUELLE FÜR INDUSTRIESTOFFE**
Die „biogene Wende“ bedeutet die schrittweise Substitution von Produkten aus nichterneuerbaren Rohstoffen wie Metallen oder Erdöl durch heimische NAWAROS. Es handelt sich dabei um Ackerpflanzen, die zu Werk- und Wirkstoffen verarbeitet werden. Auch dieser Wandel erhöht die Flächenansprüche an den landwirtschaftlichen Boden.
- **PUFFERZONE GEGENÜBER ERHÖHTEM RISIKO VON NATURGEFAHREN**
Eine Facette des Klimawandels ist der Anstieg der Extremereignisse in Frequenz, Umfang und Dauer. Das heißt, die Gefahrenräume werden immer größer. Am Beispiel der für Österreich besonders relevanten Hochwassergefahr bedeutet dies größere Bereiche (wie z. B. für Wasserrückhalte- und Abflussräume), in denen die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt ist.
- **GARANT FÜR SAUBERES WASSER**
Böden sind in der Lage als Filter- und Puffer für Schadstoffe zu dienen und tragen zu einem funktionierenden Wasserkreislauf bei.
- **KOHLENSTOFFSENKE UND KLIMAFAKTOR**
Nach den Weltmeeren ist der Boden der zweitwichtigste Kohlenstoffspeicher. Wird Boden versiegelt, so wird diese natürliche Funktion nicht nur zerstört, sondern es entstehen in der Regel zusätzliche Emissionsquellen (Straße, Wohnhaus, Einkaufszentrum, Freizeitanlage etc.).
- **ARTENSCHUTZ**
Landwirtschaftliche Flächen bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten – so genannte Kulturfolger. Werden diese Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, so verschwinden damit auch Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen.
- **VORAUSSETZUNG FÜR ZUKUNFTSFESTE STRUKTUREN**
Landwirtschaftliche Böden stellen wesentlichen Entwicklungsraum für die vielfältigen Nutzungsansprüche unserer Gesellschaft dar. Ihre Erhaltung in größtmöglicher Ausdehnung zu sichern, ist wesentlicher Teil zukunftsester räumlicher Strukturen. Die Erfüllung der vielfältigen räumlichen

Funktionen (Multifunktionalität) der Landwirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume. Um Leistungen wie Landschaftspflege, Raumgliederung oder Schutz vor Naturgefahren erbringen zu können, benötigt die Landwirtschaft stabile Produktionsgrundlagen in Form einer - auch langfristig - verfügbaren Flächenbasis. Dies erfordert einerseits die Verhinderung des Entzugs von qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (bezogen auf die naturräumlichen und die agrartechnischen Produktionsbedingungen) durch konkurrierende Nutzungen und andererseits die Aufrechterhaltung großräumig zusammenhängender landwirtschaftlicher Produktionsflächen, um eine wechselseitige Beeinträchtigung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und anderen Raumnutzungen zu vermeiden (Nachbarschaftskonflikte, heranrückende Wohnverbauung).

3. MASSNAHMENVORSCHLÄGE ZUR MINIMIERUNG/REDUKTION DES VERBRAUCHS LANDWIRTSCHAFTLICHER BÖDEN

FOLGENDE MASSNAHMEN werden von der Arbeitsgruppe des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz vorgeschlagen, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Böden zu begrenzen bzw. zu steuern. Neben dem Leitgedanken für den Vorschlag werden bereits bestehende Umsetzungsbeispiele angeführt. Zusätzlich erfolgen Empfehlungen für die Politik und eine Einschätzung für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme im Hinblick auf die notwendige Zeit, die/den anfallenden Kosten/Aufwand, die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen und hinsichtlich der Zuständigkeiten.

3.1. GESETZ(E) ZUM UMFASSENDEN QUANTITATIVEN BODENSCHUTZ

Leitgedanke/Beschreibung:

(Produktive) landwirtschaftlich genutzte Böden besitzen mit Ausnahme von vagen Zielbestimmungen z.B. in Raumordnungsgesetzen keinen hinreichenden Schutz vor einer Umnutzung bzw. werden in der Interessensabwägung kaum berücksichtigt. Um die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Produktionsflächen für die Zukunft zu sichern und bei Umnutzungen eine Interessensabwägung zu gewährleisten, ist ein rechtlicher Schutz von Böden erforderlich.

Böden müssen für die landwirtschaftliche Produktion geschützt, effizient zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben genutzt, Nutzungskonkurrenzen vermieden und Eigentumsrechte gewahrt werden. Der Verbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke muss eingedämmt und Entsiegelung gefördert werden. Das bereits im Jahr 2002 in der Nachhaltigkeitsstrategie definierte Ziel einer Bodenbeanspruchung von max. 2,5 ha/Tag wurde bis dato in keinem Jahr erreicht und ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung auch in naher Zukunft nicht erreichbar.

Beispiele:

Entschließung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes

<http://media.repro-mayr.de/10/527410.pdf>

Initiative für ein Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen

Artikel 1 Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen (angelehnt an die Vorgaben des Bundeswaldgesetzes)

Zweck dieses Gesetzes ist es, die landwirtschaftlichen Nutzflächen wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens als Produktionsgrundlage zur Ernährungssicherung und für nachwachsende Rohstoffe und wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren.

Sicherung der Funktionen landwirtschaftlicher Nutzflächen

Bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen können, sind

- die Funktionen landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Agrarstruktur zu wahren;
- die für die Landwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.

Im Falle des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ergriffen werden, insbesondere über Rekultivierung, Flurneuordnungsmaßnahmen und Aufwertung landwirtschaftlicher Flächen (z. B. Be- und Entwässerung).

Schweiz, (ARE, 2006); gesetzliche Grundlage: Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Januar 2015) gestützt auf das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG),

Fruchtfolgefleichen (FFF) sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes der Schweiz. **Die Kantone sind verpflichtet solche FFF auszuweisen und einen festgelegten Mindestumfang dauerhaft zu erhalten.**

www.are.admin.ch/dokumentation/01378/04321/index.html?lang=de

Stuttgart, der Schutz der besten Böden und der Nullverbrauch bei naturnahen Flächen ist das übergeordnete Ziel des Bodenschutzkonzeptes der Stadt Stuttgart. Die Bodenfunktionsbewertung wird als fachliche Grundlage zur Erfüllung verwendet. Eine Evaluierung erfolgt alle 2 Jahre.

www.stuttgart.de/item/show/19830/1/publ/10226

Handlungsbedarf:

Den bisher weitgehend fehlenden Regelungen zum quantitativen Bodenschutz ist unter Bedachtnahme auf die lokalen Gegebenheiten und unter besonderer Berücksichtigung der Ernährungssicherung durch entsprechende gesetzliche Initiativen auf Landes- und/oder Bundesebene zu begegnen.

Empfehlungen für die Politik:

Bundesweite Regelung zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden (z.B. 15a Vereinbarung in Analogie zum Forstgesetz)

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Verankerung des quantitativen Bodenschutzes in den Bodenschutzgesetzen der Länder

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Verbindliche Festlegung von Zielen und Kriterien zum quantitativen Bodenschutz in den Raumordnungsgesetzen der Länder bzw. stärkere Berücksichtigung der Ansprüche an landwirtschaftliche Böden in den Zielkatalogen der Raumplanung gegenüber anderen Interessen

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Verbindliche Prüfung der Auswirkungen auf den Bodenverbrauch bei bestehenden Gesetzen, bei der Erstellung neuer Gesetze und der Novellierung bestehender Gesetze sowie gegebenenfalls Verankerung von Regelungen zur Bodenschonung und zum Schutz der Agrarstruktur (z. B. Bauordnungen, Stellplatzverordnungen, Wohnbauförderung u.s.w.)

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

3.2. FLÄCHENDECKENDE ANWENDUNG DER BODENFUNKTIONSBEWERTUNG

Leitgedanke/Beschreibung:

Die vielfältigen Funktionen der Böden sind in der Öffentlichkeit weitestgehend unbekannt. Bei raumwirksamen Planungen werden diese Funktionen aufgrund großteils fehlender einheitlicher Beurteilungskriterien in der Regel nicht berücksichtigt.

Vorrangiges Ziel ist der Schutz von hochwertigen Funktionen, z.B. „Produktionsfunktion“ zur Sicherung unserer Nahrungsmittelproduktion oder „Abflussregulierung“ zum Schutz vor und zur Minderung von Hochwasserereignissen. Eine flächendeckende Bodenfunktionsbewertung zur Anwendung bei Planungen des Bundes, der Länder, der Regionen und Gemeinden (z. B. Landesentwicklungsprogramm, Regionalentwicklungsprogramm, Räumliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan) sowie bei Projektplanungen (UVP) ist daher unumgänglich.

Beispiele:

Flächendeckende Bodenfunktionsbewertung in Österreich

In den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg wurde bereits eine flächendeckende Bodenfunktionsbewertung auf Basis von vorhandenen Bodendaten (landwirtschaftliche Bodenkartierung, Bodenschätzung) und Methoden erstellt. Die Methoden wurden dabei in eigenen Leitfäden festgelegt, die sich im Wesentlichen in der ÖNORM L 1076 und deren Erläuterungsdokument wiederfinden (KNOLL; SUTOR; MEIER (2010), KNOLL, SUTOR (2010), BMLFUW (2013), ÖNORM L 1076 (2013)).

Die Bodenfunktionskarten werden öffentlich über das Internet zur Verfügung gestellt. Bei raumrelevanten Planungen erfolgt in den beiden Bundesländern eine Berücksichtigung der Bodenfunktionen mit einer damit verbundenen Festlegung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen in unterschiedlicher Tiefe.

http://www.salzburg.gv.at/sagisonline_themeneinstiege

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/106895.htm>

Aachener Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut Boden

Die wesentlichen Aspekte des Bodenschutzes sind in der Bundesrepublik Deutschland im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie auch im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Baugesetzbuch (BauGB) rechtlich verankert. Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Die Stadt Aachen hat auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben als fachliches Instrument zur Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut Boden einen Leitfaden entwickelt. Gemäß dem Leitfaden wird für betroffene Flächen eine Schutzwürdigkeit abgeleitet. Auf Basis der Schutzwürdigkeit erfolgt die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen mittels eines nachvollziehbaren Punktwertverfahrens. Raumrelevante Planungen sind nur zulässig, wenn die negativen Auswirkungen auf natürliche Bodenfunktionen entsprechend ausgeglichen werden können (STADT AACHEN, 2012).

Handlungsbedarf:

Das Instrument der Bodenfunktionsbewertung soll flächendeckend in Österreich zur Anwendung kommen. Bei raumrelevanten Planungen ist eine Bodenfunktionsbewertung anzuwenden und es sind entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu setzen.

Empfehlungen für die Politik:

Verfügbare Bodendaten (Bodenschätzungen, landwirtschaftliche Bodenkartierung) sind für Zwecke der Bodenfunktionsbewertungen kostenlos zur Verfügung zu stellen

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Bodenfunktionskarten sind in Österreich flächendeckend zu erstellen und in Planungsvorhaben anzuwenden

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderun g Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Bei Beanspruchung hochwertiger Böden ist ein entsprechendes Ausgleichssystem zu entwickeln

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

3.3. BODENBEWUSSTSEINSBILDUNG

Leitgedanke/Beschreibung:

Die Auswirkungen des fortschreitenden Bodenverbrauchs auf Gesellschaft, Wirtschaft und Naturräume sind im Bewusstsein der Bevölkerung nicht ausreichend verankert. Bildungsmaßnahmen, Imagekampagnen und fachlicher Austausch sind notwendig, um eine effizientere Flächennutzung und eine deutliche Reduktion des Bodenverbrauchs zu bewirken. Es gilt, das Bodenbewusstsein bei möglichst vielen Interessensgruppen insbesondere bei Gemeinden, Landwirtschaft, Bauwirtschaft, OrtsplanerInnen, GrundeigentümerInnen, SchülerInnen, und der Bevölkerung insgesamt zu erhöhen. Als wesentliche Umsetzungspartner sind Wissenschaft (Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, Bundesanstalten), Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden, Länder, Bund), Interessensvertretungen, Schulen und Bildungseinrichtungen einzubeziehen.

Beispiele:

– **Gemeinden**

In 960 Klimabündnis-Gemeinden in Österreich wird seit 2009 der Boden als eigener Bereich behandelt, um so das Bewusstsein für diese Ressource bei den Gemeinden zu schärfen. Materialien wie Ausstellungen, Filme, Vorträge, Folder, Broschüren, Klima-Check und Leitfaden für Gemeinden, die Klimabündnis-Zeitung, die Klimabündnis-News und die Homepage kommen zum Einsatz. Seit 2009 bietet Klimabündnis Österreich den Lehrgang zum/zur "Kommunalen Bodenschutzbeauftragten" an, der in Nieder- und Oberösterreich gefördert wird. Zielgruppen sind BürgermeisterInnen, Gemeinderäte und Bauamtsleiter.

www.bodenbuenndnis.or.at/

Europäisches Bodenbündnis (European Land and Soil Alliance ELSA), Zusammenschluss von Städten und Gemeinden in Europa für einen nachhaltigen Umgang mit Böden. Der Verein umfasst derzeit ca. 200 ordentliche, stimmberechtigte (Städte, Gemeinden) und assoziierte Mitglieder (Regionen, Verbände, Schulen, Unternehmen, Privatpersonen, etc.), die insgesamt rund 8 Mio. Menschen repräsentieren.

Österreich ist mit rund 110 Gemeinden vertreten. www.bodenbuenndnis.org

Bodenschutzpreis „Die bodenschonendste Gemeinde Österreichs“ ausgelobt durch die Österreichische Hagelversicherung. www.hagel.at/site/index.cfm?objectid=B3B217A1-5056-A500-09327D55B44A526B

NÖ Bodenkampagne „Unser Boden, wir stehen drauf!“ 2007 gestartet, getragen von LH Dr. Pröll und Umwelt- und Agrarlandesrat Dr. Pernkopf. Wichtige Partner sind Gemeinden, insbesondere die 70 NÖ Bodenbündnisgemeinden. Bausteine der Initiative: Malen mit Erdfarben, Bodenpostkarten, Bodenfilme, Kalender, Folder und NÖ Bodentypenkarte, erstellt auf Basis der Österreichischen Bodenkartierung.

www.unserboden.at

Umfassende Bodenangebote für Gemeinden und Schulen in Oberösterreich sind z. B. „Der Boden in meiner Gemeinde“, Urban Gardening, Bodenspaziergänge in der Gemeinde, Marktstand zu heimischen Pflanzen etc. www.bodenbuenndnis.or.at/start.asp?ID=260001

– **Landwirtschaft**

Bodenschutzberatung in Oberösterreich und Salzburg

<http://salzburg.gv.at/bodenschutzberatung>

www.land-oberoesterreich.gv.at/19868.htm

Bodenverbrauchswürfel der Landwirtschaftskammer Steiermark

<https://stmk.lko.at/?+Zuviel-fruchtbarer-Boden-wird-verbaut+&id=2500,2291516>

– **Schulen**

Bundesweites Bildungsangebot. Umfassende Aktivitäten an Schulen werden bereits von zahlreichen Organisationen angeboten. Die Österreichische Bodenkundliche Gesellschaft hat im Auftrag des BMBWF Bildungsangebote zum Thema Boden in einem Katalog zusammengefasst: „Lernmöglichkeiten „Boden“ in Österreich“; <http://oebg.boku.ac.at/files/onlineversionlernmoeglichkeitenboden.pdf>

– **Allgemeine Öffentlichkeit**

Weltbodenjahr – International Year of Soils IYS 2015. Auf Initiative der Welternährungsorganisation FAO wird seit 2013 der 5. Dezember offiziell als Weltbodentag begangen. Damit verbunden hat die FAO unter dem Slogan „gesunde Böden für ein gesundes Leben“ für 2015 das Weltbodenjahr ausgerufen. Die Aktion

koordiniert Veranstaltungen und bietet Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit an wie z. B. das offizielle Kampagnen-Logo unter www.fao.org/soils-2015/en/ Initiative gegen Bodenverbrauch „Schützen wir das Land, von dem wir leben“. Eine Initiative der Hagelversicherung zur Sensibilisierung der Bevölkerung rund um das Thema Bodenverbrauch. www.hagel.at/site/index.cfm?objectid=22B124FC-5056-A500-6ACDE21286309655

– **Bauwirtschaft**

Bodenschonendes Bauen. Beim Bau von Garagen und der Gestaltung Gärten sowie bei der Außengestaltung von Bauwerken (Parkplätze) kann die Bodenversiegelung gering gehalten werden.

Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen, Bayr. Landesamt f. Umwelt

[www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000037?SID=1286930225&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:lfw_was_00157,BILDxCLASS:Artikel,BILDxTYPE:PDF\)=Z](http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000037?SID=1286930225&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:lfw_was_00157,BILDxCLASS:Artikel,BILDxTYPE:PDF)=Z)

Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012, 2. Auflage)

www.bmlfuw.gv.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/boden-duengung/Bodenschutz.html

– **Bund-Länder-Aktivitäten**

Bodenforum Österreich www.bodeninfo.net/

Gemeinsames Bodeninformationssystem des Bundes und der Bundesländer (BORIS):

www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/boden/boris/

Handlungsbedarf:

Verstärkter Austausch von Bund und Ländern zu bereits bestehenden und geplanten Maßnahmen, Veranstaltungen, Materialien (z.B. über eine gemeinsame Webseite, Jahresveranstaltung).

Ausreichende Bereitstellung finanzieller Mitteln auf Bundes- und Länderebene unter Einbeziehung von EU-Geldern zur Umsetzung von konkreten Bodenschutzprojekten insbesondere zur Steigerung des Bodenbewusstseins, z. B. Förderung des vom österreichischen Klimabündnis angebotenen Kurses „Kommunale/r Bodenschutzbeauftragte“.

Integration bzw. Verankerung des Themas Boden/Bodenschutz in die Lehrpläne der Schulen.

Forcierung und Ausbau der landwirtschaftlichen Bodenschutzberatung im Zusammenhang mit Entscheidungen zum Bodenverbrauch.

Unterstützung von Initiativen und Organisationen (wie z. B. das Ländliche Fortbildungsinstitut), die gemäß ihren Zielsetzungen das Bodenbewusstsein stärken und den Bodenverbrauch reduzieren wollen (Vorbildwirkung der öffentlichen Hand).

Empfehlungen für die Politik

– **Gemeinden**

Förderung einer Bodenschutzaus- und Weiterbildung für Gemeindeplanern/innen und Entscheidungsträger/innen durch die Bundesländer (z.B. per Bildungsscheck)

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Unterstützung von europäischen Netzwerken zum Informations- und Erfahrungsaustausch, zur Umsetzung von Boden schonenden Projekten, etc. wie z. B. Beitritt aller Bundesländer zum Europäischen Bodenbündnis ELSA als Vorbildwirkung für Städte, Gemeinden und Regionen nach dem Beispiel von NÖ und OÖ (beide Bundesländer sind assoziierte ELSA-Mitglieder seit 2003)

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

– **Landwirtschaft**

Forcierung und Ausbau der landwirtschaftlichen Bodenschutzberatung

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

– **Schulen**

Etablierung eines Bund-Länder Bildungsbudgets zur Umweltbildung im Bereich Boden sowie Definition gemeinsamer Schwerpunkte (z.B. Webseite „Umweltbildung zu Boden in Österreich“)

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Integration des Themas Boden in die Lehrpläne

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

– **Allgemeine Öffentlichkeit**

Durchführung von mittel- bis langfristigen Kampagnen und Maßnahmen zum Bodenschutz, ausgerichtet auf verschiedene Zielgruppen unter Einsatz von verschiedenen Medien wie Internet, Zeitungen und Fachzeitschriften, Fachtagungen, Publikumsveranstaltungen, Wettbewerbe, social media, etc.

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Gezielte und regelmäßige Auftritte von Politikern zu besonderen Anlässen zu Bodenschutz und Stärkung des Bodenbewusstseins, z. B. jährlicher Weltbodentag am 5. Dezember, Verleihung von regelmäßig ausgeschriebenen Bodenschutz-Preisen, Aussendung und Auszeichnung von Boden-Botschaftern/innen, Auszeichnung von Städten und Gemeinden als Partner für den Schutz des Bodens, etc.

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

3.4. BODENERHALTUNG NACH RAUMTYPEN: ERHALTUNGSZIELWERTE UND MONITORING

Leitgedanke/Beschreibung:

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung der produktivsten Böden durch eine möglichst effiziente Nutzung vorhandener Böden und Siedlungsflächen. Dabei soll auf die unterschiedlichen Boden- und Raumansprüche der österreichischen Regionen eingegangen werden. Laut Bevölkerungsprognose der ÖROK werden auch in Zukunft die urbanen Räume weiterhin von Zuzug geprägt sein, während viele ländliche Regionen von Schrumpfung betroffen sein werden. Die gegenständliche Maßnahme beinhaltet

- die Definition von österreichweiten Mindeststandards zur Bodenerhaltung nach Raumtypen,
- die gesetzliche Implementierung derselben und
- die Berichterstattung auf Basis von Leitindikatoren

Beispiele:

Berichterstattung (Bodenstatistik):

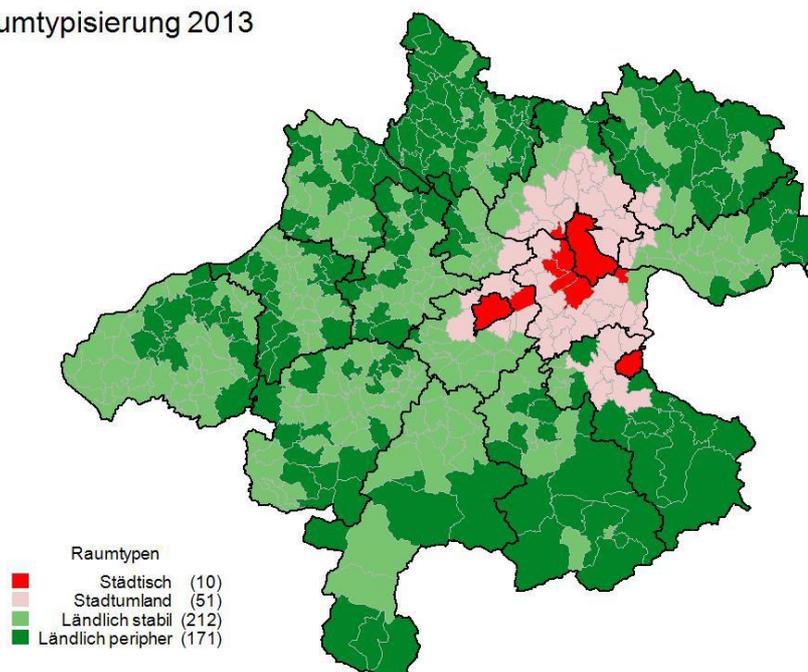
- Bodenbilanz Oberösterreich, wird alle 5 Jahre veröffentlicht
www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/Agrar_bodenInfobericht.pdf
- Die Bodennutzung in der Schweiz: Auswertungen und Analysen
www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.190134.pdf
- ÖROK Atlas
www.oerok-atlas.at/#indicatorList
- Bundesländer-Arbeitsgruppe "Flächenverbrauchsindikatoren" (2009)

Regionale Zielsetzungen zum Umgang mit Grund und Boden

- Zukunft Zwischenwasser: Neue Wege im Umgang mit Grund und Boden:
www.zwischenwasser.at/zwischenwasser/documents/2015/zwischenwasser20150305001522.pdf
- Vulkanland Bodencharta
www.vulkanland.at/upload/docs/modules/news_details/00000002130.10.pdf
- Raumtypisierung in OÖ

Quelle: HR Dr. Ernst Fürst, Land Oberösterreich, Direktion Präsidium, Abteilung Statistik, Datum: 28.04.2015; „Innovativer Ländlicher Raum „ - Entwicklungen im Ländlichen Raum - Statistische Grundlagen

Raumtypisierung 2013



Handlungsbedarf:

Entwicklung von Erhaltungszielwerten für landwirtschaftliche Böden und Erstellung eines österreichweiten Leitfadens „Bodenerhaltungszielwerte nach Raumtypen“. Definition von Leitindikatoren für den quantitativen Bodenschutz, die ein zukünftiges Monitoring und die Evaluierung der Entwicklung des Bodenverbrauchs ermöglichen sollen. Die Leitindikatoren sollen insbesondere bereits verfügbare Daten und vorhandene Vorschläge berücksichtigen (siehe dazu auch Abbildung Leitindikatoren „Regionale Bodenbilanz“ im Anhang).

Gesetzliche Implementierung der Erhaltungszielwerte nach Raumtypen.

Die österreichischen Regionen (nach Raumtypen) definieren - unter Beachtung des gemeinsamen Leitfadens – Erhaltungszielwerte für den Boden.

Veröffentlichung eines Fortschrittsberichts über den genannten Prozess auf Basis von gemeinsamen Leitindikatoren.

Empfehlungen an die Politik:

Einrichtung eines Bund-Länder-Gremiums (Landwirtschafts-, Boden- und Raumplanungskompetenz) unter Einbindung der Interessensvertretungen mit dem Ziel der Erarbeitung von Erhaltungszielwerten nach Raumtypen, der Definition von Leitindikatoren zur Bodenbeobachtung

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Gesetzliche Implementierung und Umsetzung der vorgeschlagenen Erhaltungszielwerte sowie regelmäßige Berichterstellung (z. B. Österreichische Bodenstatistik alle 5 Jahre)

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

3.5. ANWENDUNG SOWIE ENTWICKLUNG VON MASSNAHMEN FÜR EINE BODENSPARENDE RAUMENTWICKLUNG

Leitgedanke/Beschreibung:

In den Zielsetzungen der Raumordnung ist bereits jetzt der Schutz landwirtschaftlicher Böden bzw. das Gebot zu dessen Sicherung und Erhaltung verankert. Die bestehenden Instrumente und Strategien werden allerdings nicht so angewendet bzw. reichen nicht aus, um einen sparsamen Bodenverbrauch sicherzustellen und insbesondere die Beanspruchung hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verhindern oder zu begrenzen.

Eine Sicherung der vielfältigen Funktionen der Böden liegt auch im Interesse der Raumordnung. Dem Schutz landwirtschaftlicher Böden soll daher auf Basis der bereits formulierten Ziele in den Raumordnungsgesetzen eine wesentlich stärkere Bedeutung in der Vollziehung beigemessen werden. Darüber hinausgehend ist der Innenentwicklung der Vorrang gegenüber einer Außenentwicklung einzuräumen. Damit kann auch eine nachhaltige, leistbare, kompakte Siedlungsentwicklung mit der Chance zur Ortskernbelebung und zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität erreicht werden. Gleichzeitig trägt dies zur Reduzierung der Bodenbeanspruchung für Infrastruktureinrichtungen und zur Kosteneinsparung der öffentlichen Hand bei. Die Wieder- bzw. Nachnutzung von bereits einmal beanspruchten (Bauland)Flächen im Bestand verringert die Bautätigkeit auf der grünen Wiese und trägt zum Bodenschutz bei (Brachflächenrecycling). Diesbezüglich ist auch auf andere gesetzliche Bestimmungen, die direkt oder indirekt auf die Raumordnung und den Bodenverbrauch einwirken Rücksicht zu nehmen z. B. Parkplatzbedarf, Retentionsbecken u.s.w.

Beispiele:

Burgenländisches Raumplanungsgesetz (Novelle 2000, § 11a): Gemeinden werden darin zu folgenden Festlegungen ermächtigt: mögliche Befristung der Baulandneuwidmung von 5 – 10 Jahren, Ausschluss von Entschädigungsansprüchen als Folge des Wertverlustes durch Rückwidmung (§ 27 RPG), der mögliche Abschluss von Baulandverträgen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern zum Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde, zur Festlegung einer zwingenden Bebauungsfrist oder zur Aufteilung der Erschließungskosten zwischen Gemeinde und Grundeigentümer. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Zusammenlegungsübereinkommen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern abzuschließen, um eine geordnete und flächensparende Bebauung zu gewährleisten.

Deutschland: Baugesetzbuch in der Novelle 2014 mit Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I S. 1748).

Auszug:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können“.

Weilheimer Einheimischen Modell: In der Kleinstadt Weilheim im Einzugsbereich von München werden nach einer bestimmten Punkteanzahl die im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaften an private Bauwerber vergeben. Danach genießen Ortsbürtige einen Vorrang gegenüber Zuzüglern, aber auch soziale Kriterien wie Jahreseinkommen, Familienstand, Zahl der im Haushalt lebenden Kinder spielen bei der Auswahl der präferierten KäuferInnen eine Rolle.

Das **Schweizer Raumplanungsgesetz** stärkte mit der Novelle 2014 die Innenentwicklung, das verdichtete Bauen und den Schutz landw. Böden durch diesbezügliche Zielsetzungen und Planfestlegungen

(Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Mai 2014)).

Auch in **Österreich** existieren bereits eine Vielzahl von Projekten und Ansätzen zur Nachnutzung von bereits baulich beanspruchten Böden. Best practice Beispiele aus Niederösterreich

www.unserboden.at/index.php?article_id=30&clang=0

Informationen zum Flächenrecycling des Umweltbundesamtes

www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/altlasten/flaechenrecycling/

Ökonomische Anreizinstrumente für qualitativen und quantitativen Bodenschutz bzw. zur Forcierung von Flächenrecycling und Innenentwicklung (JÖRISSSEN, J. et al., 2007): [http://www.tab-beim-](http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/buecher/joco-2007-098.pdf)

[bundestag.de/de/pdf/publikationen/buecher/joco-2007-098.pdf](http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/buecher/joco-2007-098.pdf)

- für einen quantitativ sparsamen Umgang mit Flächen (Reduktion der Flächeninanspruchnahme): Neuerschließungsbeitrag: Abgabe auf Neuerschließungen im unbebauten Raum („auf der grünen Wiese“), um die Ausweisung von Bauland in Außenbereichen zu reduzieren
- für vorrangige Innenentwicklung: Steuerliche Begünstigung oder Förderung von baulicher Entwicklung im bereits erschlossenen Gebiet oder von Wiedernutzung (gewerblicher/industrieller) Brachen

Leerstandserhebung und –aktivierung: im Land Niederösterreich wird aktuell eine Flächenmanagement-Datenbank nach bayrischem Vorbild eingerichtet. Dieses – im Freistaat Bayern vor einigen Jahren entwickelte und bereits auch im Bundesland Hessen verwendete – Tool wird gegenwärtig für die „niederösterreichischen Verhältnisse“ adaptiert und demnächst in vier niederösterreichischen Pilotgemeinden eingeführt. Es handelt sich hierbei nicht nur um ein Werkzeug zur Erfassung von Baulücken oder Leerständen, sondern darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit bzw. Bewusstseinsbildung zum Thema „Innenentwicklung“ enthalten (z.B. automatisierte EigentümerInnen-Ansprache in Form von Serienbriefen, Grundstücksbörse etc.) ebenso wie eine Bilanzierungsfunktion für (erfolgreiche) Baulandaktivierungs-Maßnahmen.

Quelle: NÖ Raumordnung und Regionalpolitik

Kosten der Siedlungserweiterung und Bodenfunktionen: in Niederösterreich können Gemeinden die Kosten einer Siedlungserweiterung per Infrastrukturkostenkalkulator ermitteln. Eine Erweiterung dieses Tools um die Berücksichtigung der betroffenen Bodenfunktionen wäre sinnvoll.

<http://www.raumordnung-noe.at/dynamisch/showcontainer.php?id=148>

NÖ Infrastrukturkalkulator (NIKK) – ein Instrument zur Beurteilung von Siedlungserweiterungen in NÖ Gemeinden. Die Funktionen des NIKK sind die richtige Abschätzung der erforderlichen Investitionen und Folgekosten bei Siedlungserweiterungen sowie die Gegenüberstellung von den kalkulierten Ausgaben für die Errichtung oder Erweiterung sowie für die Erhaltung von Infrastruktur zu den erwarteten Einnahmen:

[http://www.raumordnung-](http://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/gemeinde/oertliche_raumordnung/planungstools/NIKK_Handbuch_1.4.0.pdf)

[noe.at/fileadmin/root_raumordnung/gemeinde/oertliche_raumordnung/planungstools/NIKK_Handbuch_1.4.0.pdf](http://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/gemeinde/oertliche_raumordnung/planungstools/NIKK_Handbuch_1.4.0.pdf)

Interkommunale Zusammenarbeit bzw. Finanzausgleich: INKOBA Freistadt: [http://www.inkoba.at/](http://www.inkoba.at/www.salzburg.gv.at/ls-gemeinden_interkommunalezusammenarbeit)

Landwirtschaftliche Vorrangzonen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen in der Steiermark. Die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen dient, wie in den Zielbestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes angeführt, der Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine leistungsfähige Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Vorrangzonen sind von Baulandausweisungen und von verschiedenen Sondernutzungen im Freiland freizuhalten. Die Flächennutzungsansprüche der Landwirtschaft sollen damit im Raumplanungsprozess – auf überörtlicher Ebene - sachlich fundiert und formuliert werden. Das Modell zur Angrenzung landwirtschaftlicher Vorrangzonen baut auf den Kriterien Flächengröße (Größe der zusammenhängenden Landwirtschaftsfläche), Hangneigung der bewirtschafteten Flächen und natürliche Ertragsfähigkeit (ausgedrückt durch die Bodenklimazahl) auf. Kriterien also, die der Zielsetzung „leistungsfähige Landwirtschaft“ entsprechen und praktikabel sind. Die Ausweisung erfolgt vorrangig dort, wo starke konkurrierende Nutzungsansprüche bestehen. Es sind daher in erster Linie Räume in Tallagen und im unmittelbaren Stadtumland als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen.

Handlungsbedarf:

Sicherung von Freiflächen – dies hat auch außerlandwirtschaftliche Raumwirkungen wie z.B. Eindämmung der Zersiedelung, Sicherung von Infrastrukturkorridoren und Hochwasserretentionsflächen sowie Erhaltung von Erholungsräumen unter Wahrung der Rechte der Grundeigentümer (z. B. über Vertragsmodelle).

Bewusstseinsbildung zum Bodensparen bei den raumplanerischen Entscheidungsträgern auf Ebene der Gemeinden (Bürgermeister, Gemeindevertreter) sowie bei den Verwaltungsorganen (z.B. Bauamt) und bei den Ortsplanern, Baumeistern und Architekten (vergleiche Maßnahme „Bewusstseinsbildung“).

Bereitstellung von Fachgrundlagen „Boden“ für die Raumordnung sowie verstärkte Informations- und Aufklärungsarbeit zu Möglichkeiten der bodensparenden Raumentwicklung (vergleiche Maßnahme „Bodenfunktionsbewertung“).

Konkretisierung der derzeit allgemeinen Festlegungen bzw. Zielsetzungen zum Bodensparen bzw. zum Erhalt landw. Flächen (vergleiche Maßnahme „Bodenerhaltung nach Raumtypen“).

Verbesserung der Planungsaufsicht sowie verstärkte Einbindung der fachlichen Expertise von Landwirtschaft und Bodenschutz in die Planungsverfahren.

Konsequente Anwendung bestehender bzw. möglicher Instrumente der Raumordnung unter Wahrung der Rechte der Grundeigentümer, wie z.B. Einfrieren des Baulandüberhangs, Mobilisierung des Baulandes in Gunstlagen ohne periphere Lagen zu diskriminieren.

Stärkung des Instrumentes des interkommunalen Finanzausgleiches für Gemeinden/Regionen mit dem Ziel, den Druck zur Umwidmung für Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu verringern.

Bevorzugung flächensparender Bauvarianten (z.B. mehrgeschossige Gewerbebauten, Parkhäuser, ...) z.B. in Genehmigungsverfahren, Wohnbauförderung u.s.w.

Stärkung bzw. Schaffung von Anreizsystemen für Flächenrecycling, Innenentwicklung und verdichtetes Bauen. Bevorzugung flächensparender Bauvarianten (z.B. mehrgeschossige Gewerbebauten, Parkhäuser, ...), wie zum Beispiel:

(i) Siedlungsbau – Wohnbauförderung. In der Wohnbauförderung der Länder sollten Bauvorhaben im Sinne des Flächenrecyclings besondere Anreize im Vergleich zu herkömmlichen Bauvorhaben erhalten. Die Förderhöhe sollte sich an der Lage und dem Bodenverbrauch pro Wohnfläche orientieren.

(ii) Förderung der Innenentwicklung. Für gemeinnützige Bauten in innerörtlichen Lagen (Schulen, Ämter, Kindergärten), für Generationenwohnen oder altersgerechtes Wohnen im Zentrum oder den gemeinnützigen Siedlungsbau sind ökonomische Anreizsysteme zu schaffen.

(iii) Abbruchprämie. Für die Wiederverwertung von Industrie- und Gewerbebrachflächen, insbesondere für den Rückbau von Werkshallen, den Abbruch von Gebäuden ohne historischen bzw. architektonischen Wert oder für die Durchführung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen sind wirtschaftliche Anreizsysteme bereitzustellen, die den Standortnachteil gegenüber „Bauen auf der grünen Wiese“ ausgleichen.

(iv) Handelsflächen. Für die Niederlassung in innerörtlichen Lagen sind gezielt Anreize zu schaffen. Für Ansiedlungen am Siedlungsrand sind gezielt flächensparende, verdichtete Bauweisen einzufordern. Besonders wichtig erscheint auch eine Reform der Stellplatzverordnungen der Länder mit dem Ziel der Reduktion der vorgeschriebenen Stellplätze.

Empfehlungen für die Politik:

Stärkung des Dialoges zwischen Landwirtschaft und Raumordnung

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Verankerung quantifizierbarer Ziele zum Bodensparen in den Raumordnungsgesetzen

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Entwicklung österreichweiter einheitlicher Raumordnungsgrundsätze bzw. einer Rahmenvereinbarung/ eines Rahmengesetzes

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Schaffung einer Plattform für bodensparendes Bauen als Grundlage für den Informationsaustausch und den Wissenstransfer sowie zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Verstärkte Berücksichtigung bodensparender Bauformen bei Förderungen (z.B. Betriebsansiedelung) sowie bei der Fiskalpolitik und Schaffung von Anreizsystemen für Flächenrecycling und sonstige Revitalisierungsmaßnahmen

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Anwendung des Infrastrukturkalkulators nach dem Muster von Niederösterreich bei allen Anlassfällen in allen österreichischen Städten und Gemeinden

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Stärkung und Unterstützung einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Zielsetzung des Bodensparens

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangzonen unter Berücksichtigung von raumplanerischer Entwicklungen

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

3.6. NATURRÄUMLICHE AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN AUF HOCHWERTIGEN AGRARFLÄCHEN VERMEIDEN UND ALTERNATIVE ANSÄTZE ERMÖGLICHEN (Z. B. FLÄCHENPOOLS)

Leitgedanke/Beschreibung:

Landwirtschaftliche genutzte Böden besitzen derzeit kaum einen rechtlichen Schutz und werden deshalb vorrangig auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund Vorschreibungen anderer rechtlicher Bestimmungen herangezogen. Eine Bodenbeanspruchung auch außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen geht daher häufig zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen. Mit den aus der Sicht der Landwirtschaft zu strengen Schutzbestimmungen für andere Bodennutzungen wird der „Druck“ auf die Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Böden für nicht landwirtschaftliche Nutzungen stark erhöht.

Bei der Anlage von notwendigen Ausgleichsflächen sind bodenschutzfachliche und agrarstrukturelle Belange zur Zeit noch zu wenig berücksichtigt und daher erfolgt diese häufig ohne Berücksichtigung des Zieles Bodensparen.

Je nach Rechtsgrundlage (Naturschutzrecht, UVP-Recht, Forstrecht) sind die Bestimmungen zur Flächeninanspruchnahme und zu Ausgleichs- und Ersatzleistungen sehr unterschiedlich. Hinsichtlich diesbezüglicher forstrechtlicher Bestimmungen wird auf Kapitel 6.5 (Seite 34) verwiesen. Darin wird klargestellt, dass die diesem Maßnahmenvorschlag zu Grunde liegende Problematik in untergeordnetem Ausmaß durch forstrechtliche Bestimmungen verursacht wird.

Beispiele:

Deutschland Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 15 Abs. 3 Satz 1: Bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) vom 7. August 2013

§ 9 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange: (2) Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden, die nicht nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. Maßgeblich ist das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz.

Fruchtfolgeflächen der Schweiz (ARE, (2006))

Fruchtfolgeflächen sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes der Schweiz. Die Kantone sind verpflichtet solch FFF auszuweisen und einen festgelegten Mindestumfang dauerhaft zu erhalten. Ersatzaufforstung soll grundsätzlich nicht auf FFF erfolgen. www.aren.admin.ch/sachplan/04910/index.html?lang=de

Flächenpools

In Flächenpools können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebündelt, also räumlich konzentriert, und an geeigneten Standorten umgesetzt werden.

www.netzwerk-laendlicher-raum.de/?id=1219

Handlungsbedarf:

Verpflichtende Berücksichtigung agrarstruktureller und bodenschutzfachlicher Belange bei der Vorschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in z.B. naturschutz- und UVP-rechtlichen Verfahren.
Empfehlungen für die Politik:

Verstärkte Informations- und Aufklärungsarbeit bei Sachverständigen und Behörden, damit bei der Interessensabwägung die Belange des Bodenschutzes stärkere Berücksichtigung finden

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Anpassungen der Landesnaturschutzgesetze mit dem Zweck des (generellen) Ausschlusses von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad (vgl. Maßnahme „Bodenfunktionsbewertung“)

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Die Umsetzung der Bestimmungen des Forstrechtes und des Rodungserlasses ist hinsichtlich ihrer Anwendung in der Verwaltungspraxis zu überprüfen

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

Nutzung des Instrumentes der „Flächenpools“ und Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneten Flächen unter Berücksichtigung agrarstruktureller und bodenschutzfachlicher Belange

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Wirkungsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	eigener	übergreifend	fremder

4. ZUSAMMENFASSUNG

BÖDEN ERFÜLLEN VIELFÄLTIGE Funktionen und sind einer stetigen und steigenden Inanspruchnahme ausgesetzt. Sie sind Lebensraum, Standort für Infrastruktur und Wohnen, Rohstoffquelle und insbesondere Basis für unsere Versorgung mit Lebensmitteln. Unversiegelte Böden tragen darüber hinaus wesentlich zum Klima- und Wasserschutz, zur Katastrophenvorsorge und zur Erhaltung der Biodiversität bei. Böden sind Teil und Basis unserer Natur- und Kulturlandschaft und somit entscheidend für unser Lebensumfeld.

Im Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesagrarreferentenkonferenz hat sich eine Arbeitsgruppe des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz der Problematik des fortschreitenden Bodenverbrauchs, insbesondere aber der landwirtschaftlich genutzten Böden angenommen.

Es werden die Problematik des Bodenverbrauchs sowie die Ansprüche an die landwirtschaftlichen Böden dargestellt und Massnahmenvorschläge bzw. Empfehlungen für die Politik zur Minimierung bzw. zur Reduktion des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden erarbeitet. Dabei wird besonderes Augenmerk auf bereits bestehende Regelungen, Initiativen und Beispielsfälle gelegt. Darüber hinaus wird auch eine Einschätzung zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf Zeit, Kosten/Aufwand und die rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten vorgenommen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben eine große Bandbreite hinsichtlich des Aufwandes, der für ihre Umsetzung erforderlich ist. Etliche der Maßnahmen können nach Einschätzung der Gruppe jedoch bereits mit einem geringen Aufwand eine Verbesserung der Situation herbeiführen.

Die Arbeitsgruppe des Fachbeirates ist der Überzeugung, dass es dringend erforderlich ist dem Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Es wird jedenfalls als sinnvoll und notwendig angesehen, landwirtschaftliche Böden ergänzend zu Maßnahmen wie Bewusstseinsbildung und besseren Informationsaustausch auch gesetzlich besser zu schützen. Dadurch soll in Zukunft die derzeit „leichte Verfügbarkeit“ von Böden für nicht landwirtschaftliche Nutzungen hintangehalten werden. In einer Art „Beweislastumkehr“ sollte eine Neubeanspruchung von Böden nur dann möglich sein, wenn sämtliche andere (raum)planerische Möglichkeiten oder Alternativen wie z. B. Innenverdichtung, Nutzung von Flächenreserven ausgeschöpft sind.

Nr.	Maßnahmen(bündel)vorschlag	Empfehlungen an die Politik
3.1.	Gesetz(e) zum umfassenden quantitativen Bodenschutz unter Berücksichtigung der Bodenqualität aus der Sicht der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesweite Regelung zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden (z.B. 15a Vereinbarung in Analogie zum Forstgesetzes) • Verankerung des quantitativen Bodenschutzes in den Bodenschutzgesetzen der Länder • Verbindliche Festlegung von Zielen und Kriterien zum quantitativen Bodenschutz in den Raumordnungsgesetzen der Länder bzw. stärkere Berücksichtigung der Ansprüche an landwirtschaftliche Böden in den Zielkatalogen der Raumplanung gegenüber anderen Interessen • Verbindliche Prüfung der Auswirkungen auf den Bodenverbrauch bei bestehenden Gesetzen, bei der Erstellung neuer Gesetze und der Novellierung bestehender Gesetze sowie gegebenenfalls Verankerung von Regelungen zur Bodenschonung und zum Schutz der Agrarstruktur (z. B. Bauordnungen, Stellplatzverordnungen, Wohnbauförderung u.s.w.).
3.2.	Flächendeckende Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügbare Bodendaten (Bodenschätzungen,

	der Bodenfunktionsbewertung	<p>landwirtschaftliche Bodenkartierung) sind für Zwecke der Bodenfunktionsbewertungen kostenlos zur Verfügung zu stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionskarten sind in Österreich flächendeckend zu erstellen und in Planungsvorhaben anzuwenden • Bei Beanspruchung hochwertiger Böden ist ein entsprechendes Ausgleichssystem zu entwickeln.
3.3.	Bodenbewusstseinsbildung	<p>Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer Bodenschutz- und Weiterbildung für Gemeindeplanern/innen und Entscheidungsträger/innen durch die Bundesländer (z.B. per Bildungscheck) • Unterstützung von europäischen Netzwerken zum Informations- und Erfahrungsaustausch, zur Umsetzung von Boden schonenden Projekten, etc. wie z. B. Beitritt aller Bundesländer zum Europäischen Bodenbündnis ELSA als Vorbildwirkung für Städte, Gemeinden und Regionen nach dem Beispiel von NÖ und OÖ (beide Bundesländer sind assoziierte ELSA-Mitglieder seit 2003) <p>Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forcierung und Ausbau der landwirtschaftlichen Bodenschutzberatung <p>Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Etablierung eines Bund-Länder Bildungsbudgets zur Umweltbildung im Bereich Boden sowie Definition gemeinsamer Schwerpunkte (z.B. Webseite „Umweltbildung zu Boden in Österreich“) • Integration des Themas Boden in die Lehrpläne <p>Allgemeine Öffentlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von mittel- bis langfristigen Kampagnen und Maßnahmen zum Bodenschutz, ausgerichtet auf verschiedene Zielgruppen unter Einsatz von verschiedenen Medien wie Internet, Zeitungen und Fachzeitschriften, Fachtagungen, Publikumsveranstaltungen, Wettbewerbe, social media, etc. • Gezielte und regelmäßige Auftritte von Politikern zu besonderen Anlässen zu Bodenschutz und Stärkung des Bodenbewusstseins, z. B. jährlicher Weltbodentag am 5. Dezember, Verleihung von regelmäßig ausgelobten Bodenschutz-Preisen, Aussendung und Auszeichnung von Boden-Botschaftern/innen, Auszeichnung von Städten und Gemeinden als Partner für den Schutz des Bodens, etc.
3.4.	Bodenerhaltung nach Raumtypen: Erhaltungszielwerte und Monitoring	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines Bund-Länder-Gremiums unter Einbindung der Interessensvertretungen (Landwirtschafts-, Boden- und Raumplanungskompetenz) mit dem Ziel der Erarbeitung von Erhaltungszielwerten nach Raumtypen, der Definition von Leitindikatoren zur Bodenbeobachtung. • Gesetzliche Implementierung und Umsetzung der vorgeschlagenen Erhaltungszielwerte sowie regelmäßige

		Berichterstellung (z. B. österreichische Bodenstatistik alle 5 Jahre)
3.5.	Ausschöpfung aller bestehenden rechtlichen Vorgaben der Raumordnung sowie Forcierung von Maßnahmen und Instrumenten zur Umsetzung einer bodensparenden Raumentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Dialoges zwischen Landwirtschaft und Raumordnung • Verankerung quantifizierbarer Ziele zum Bodensparen in den Raumordnungsgesetzen • Entwicklung österreichweiter einheitlicher Raumordnungsgrundsätze bzw. einer Rahmenvereinbarung/eines Rahmengesetzes • Schaffung einer Plattform für bodensparendes Bauen als Grundlage für den Informationsaustausch und den Wissenstransfer sowie zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen • Verstärkte Berücksichtigung bodensparender Bauformen bei Förderungen (z.B. Betriebsansiedelung) sowie bei der Fiskalpolitik und Schaffung von Anreizsystemen für Flächenrecycling und sonstige Revitalisierungsmaßnahmen • Anwendung des Infrastrukturkalkulators nach dem Muster von Niederösterreich bei allen Anlassfällen in allen österreichischen Städten und Gemeinden • Stärkung und Unterstützung einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Zielsetzung des Bodensparens • Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangzonen unter Berücksichtigung von raumplanerischer Entwicklungen
3.6.	Naturräumliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf hochwertigen Agrarflächen vermeiden und alternative Ansätze ermöglichen (z. B. Flächenpools)	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkte Informations- und Aufklärungsarbeit bei Sachverständigen und Behörden, damit bei der Interessenabwägung die Belange des Bodenschutzes stärkere Berücksichtigung finden • Anpassungen der Landesnaturschutzgesetze mit dem Zweck des (generellen) Ausschlusses von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad (vgl. Maßnahme „Bodenfunktionsbewertung“) • Die Umsetzung der Bestimmungen des Forstrechtes und des Rodungserlasses ist hinsichtlich ihrer Anwendung in der Verwaltungspraxis zu überprüfen. • Nutzung des Instrumentes der „Flächenpools“ und Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneten Flächen unter Berücksichtigung agrarstruktureller und bodenschutzfachlicher Belange.

5. LITERATURVERZEICHNIS

ARE (2006) Bundesamt für Raumentwicklung; Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF: Vollzugshilfe 2006)

BAUMGARTEN A, DERSCH, G., HÖSCH, J., SPIEGEL, H., FREUDENSCHUSS, A. UND STRAUSS, P. (2011): Bodenschutz durch umweltgerechte Landwirtschaft AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

BMFLUW (2002) Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung – Eine Initiative der Bundesregierung.

https://www.nachhaltigkeit.at/assets/customer/Downloads/Strategie/strategie020709_de.pdf

BMLFUW (2010) Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT) – ein Handlungsrahmen für Bund und Länder.

https://www.nachhaltigkeit.at/assets/customer/Downloads/Strategie/_STRAT_2010_07_20_Beschluss_20Ministerrat.pdf

BMLFUW (2013): Bodenfunktionsbewertung – Methodische Umsetzung der ÖNORM L 1076; ÖNORM L1076, 2013-03: Grundlagen zur Bodenfunktionsbewertung

BMLFUW (2014): Grüner Bericht 2014

JENNY, H. (1941): Factors of Soil Formation: A System of Quantitative Pedology. McGraw-Hill, New York.

JÖRISSEN, J. et al. (2007): Sparsame und schonende Flächennutzung. Entwicklung und Steuerbarkeit des Flächenverbrauchs. Studie des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (Hrsg.), Berlin.

HASLMAYR H.-P. (2010): „Rote Liste“ schützenswerter Böden Österreichs: Eine Methode zur Definition von schützenswerten Bodenformen als Planungsgrundlage flächenwirksamer Landnutzungen. Dissertation, Universität für Bodenkultur Wien.

KNOLL, SUTOR, MEIER (2010): Bodenschutz bei Planungsvorhaben im Land Salzburg;

KNOLL, SUTOR (2010): Bewertung von Bodenfunktionen in Planungsverfahren – Land Oberösterreich;

ÖNORM L1076 (2013): Grundlagen zur Bodenfunktionsbewertung

ÖROK (2011) Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2011.

<http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter->

[Raum_u._Region/1.OEREK/OEREK_2011/Dokumente_OEREK_2011/OEREK_2011_DE_Downloadversion.pdf](http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/1.OEREK/OEREK_2011/Dokumente_OEREK_2011/OEREK_2011_DE_Downloadversion.pdf)

SCHWARZ, S. (2004): Ableitung von Bodenreferenzwerten auf Basis des österreichweiten Bodeninformationssystems BORIS. Dissertation, Universität für Bodenkultur Wien

SEHER, W. (2007): Fachliche Evaluierung der Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark. Evaluierungsbericht, Mai 2007.

STADT AACHEN (2012): Aachener Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut Boden

STATISTIK AUSTRIA (2013):

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/preise_bilanzen/versorgungsbilanzen/index.html

TWAROCH, C. (2003): Wieviel Erde braucht der Mensch? Internationale geodätische Woche, Obergurgl 2003.

UMWELTBUNDESAMT (2011): Ökosystemdienstleistungen und Landwirtschaft, AutorInnen: Schwaiger E., Götzl M., et al, REP-0355

<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0355.pdf>

WEBER, G. (2013): Versuch einer praxisnahen Ordnung empfohlener Bodenschutzinstrumente – dargestellt am Beispiel Österreichs. In: Kromp – Kolb, H. und Gerersdorfer, T. (Hrsg): Ethik und Ressourcen – Verknappung. Lit Verlag Seite 103 - 118

WEBER, G. (2014): Zersiedelung – Die verkannte Zukunftsbelastung. In: J. Wippel (Hrsg.): Baukultur in Österreich. Studien Verlag, Seite 65 – 71

WEBER, G. (2015): Hoher Bodenverbrauch – eine alte Geschichte brandaktuell. In: Pro Region Neusiedlersee(Hrsg.): Die Mobilität als zentraler Entwicklungsfaktor. Seite 160 - 179

ZESSNER, M. et al. (2011) Ernährung und Flächennutzung in Österreich, ÖWAW, Heft 5-6/2011

6. ANHÄNGE

6.1. ERLÄUTERUNG ZUR „UMSETZUNGSTABELLE“ BEI DEN MASSNAHMEN

zeitliche Dimension			Kosten/Aufwand			Rechtliche Rahmenbedingungen			Zuständigkeitsbereich		
kurz	mittel	lang	gering	mittel	hoch	einfacher Vollzug	Änderung Vollzug	Änderung Gesetz	Land/Forstw.	übergreifend	Partner

ZEITLICHE DIMENSION

In welcher Zeit ist eine Umsetzung der Maßnahme denkbar/möglich

kurz = sofort bis maximal 1 Jahr

mittel = 1 bis 3 Jahre

lang = > 3 Jahre

KOSTEN/AUFWAND

Mit welchen Kosten bzw. personellen Aufwendungen ist für die Umsetzung der Maßnahme zu rechnen

gering = weitestgehend mit bestehenden Ressourcen möglich

mittel = zusätzliche Ressourcen erforderlich (Vorschlag bis max. 1 VAK bzw. € 50.000 Sachaufwand auf Landes- bzw. Bundesebene)

hoch = wesentliche zusätzliche Ressourcen erforderlich (Vorschlag über VAK bzw. > € 50.000 Sachaufwand auf Landes- bzw. Bundesebene)

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

einfacher Vollzug = Maßnahme wäre im Rahmen bestehender Regelungen umsetzbar

Änderung Vollzug = bestehende Regelungen wären im Vollzug auf eine konsequente Auslegung im Sinne des Zieles „Bodensparen“ zu überprüfen bzw. so anzuwenden

Änderung Gesetz = Die Maßnahme erfordert jedenfalls eine Änderung der Gesetzeslage (Novellierung, Neuerlassung, Verordnung und dgl.)

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist vorrangig/federführend in folgenden Bereichen möglich:

Land/Forstwirtschaft = Bundesminister für LFUW, Agrarreferenten, BMLFUW, Land- und Forstwirtschaftsabteilungen der Länder, Landwirtschaftskammern

übergreifend = Land/Forstwirtschaft und wesentliche Mitwirkung anderer Politik- und Fachbereiche wie z.B. Raumordnung, Naturschutz, ...

Partner = außerhalb der Land/Forstwirtschaft angesiedelte Politik- und Fachbereiche wie z.B. Raumordnung, Naturschutz, ...

FARBBLICHE HINTERLEGUNG

grün = eindeutige Zuordnung möglich

gelb = Zuordnung unsicher bzw. mehrere Alternativen

keine Farbe = keine Zuordnung möglich

6.2. GRUNDLAGEN ZUM BODENVERBRAUCH

Der Bodenverbrauch wird in Österreich mit rund 20 Hektar pro Tag beziffert. Dieser Wert ist ein Mittelwert über die Jahre 2010 bis 2013 und berücksichtigt Verkehrsflächen, Bauflächen und Betriebs-Erholungs- und Abbauflächen.

Die gesamte Flächeninanspruchnahme Österreichs beträgt 17 % des Dauersiedlungsraumes, davon ist rund ein Drittel komplett versiegelt, und verliert damit alle biologischen Bodenfunktionen. Daten zum Bodenverbrauch werden vom Umweltbundesamt jährlich veröffentlicht. Der Bodenverbrauch wird nach Bundesländern und den Kategorien „Bauflächen“, „Verkehrsflächen“ und „Betriebs-, Erholungs- und Abbauflächen“ unterschieden. Die Auswertung des Umweltbundesamtes basiert auf den Grundstücksdaten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, welche jedoch für andere Zwecke konzipiert wurden und somit keine ideale Grundlage für das Monitoring des Bodenverbrauchs darstellen. Trotz aller Ungenauigkeiten stellen sie jedoch nach wie vor die einzige verfügbare flächendeckende Informationsquelle dar, die mehr oder weniger regelmäßig aktualisiert wird.

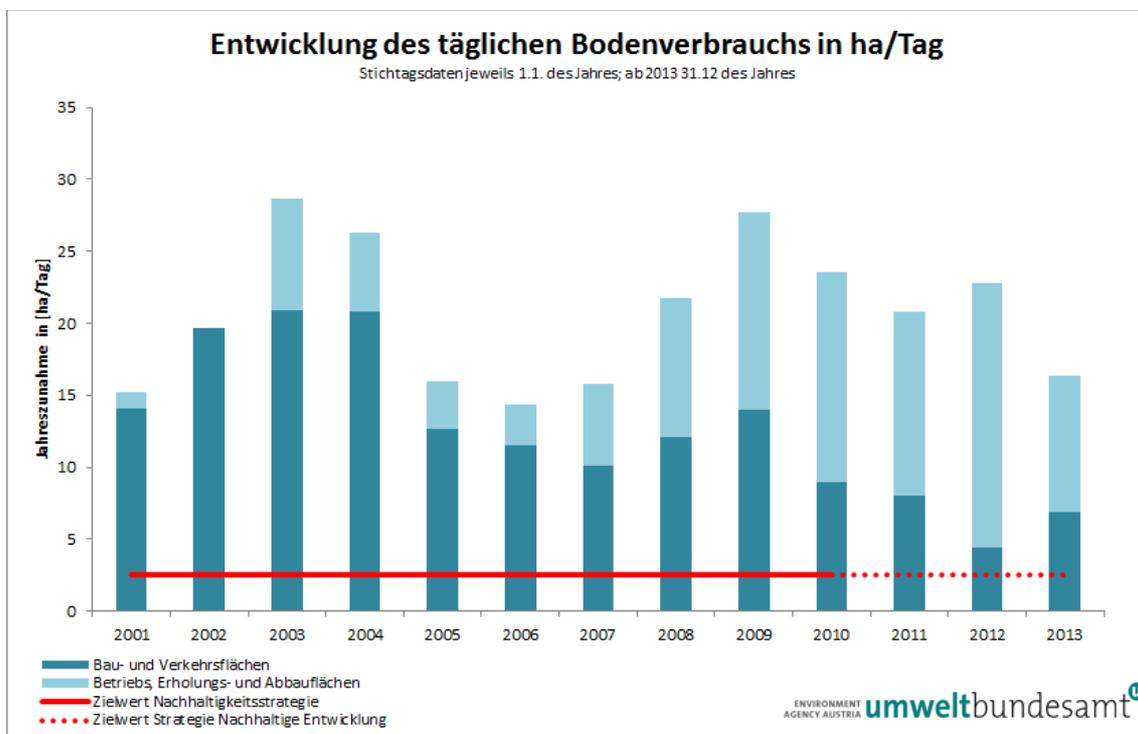


Abb.1 Entwicklung des täglichen Bodenverbrauchs in Österreich im Zeitraum 2001– 2013 (Auswertung: UBA, Daten: BEV)

Differenziertes Monitoring zum Bodenverbrauch fehlt. Für eine fundierte Analyse des Bodenverbrauchs fehlen jedoch grundlegende Informationen wie z. B. Qualität der beanspruchten Böden und noch vorhandenen Böden, Nutzungsintensität der bestehenden Siedlungsräume und Entwicklung von Siedlungsflächen und Baulandwidmungen im Vergleich zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsdynamik. Dies kann an Hand von Leitindikatoren bewerkstelligt werden. Die Grundlagendaten für ein umfassendes Monitoring des Bodenverbrauchs stehen grundsätzlich zur Verfügung¹ und können mit geringem finanziellem Aufwand zur Berechnung von Leitindikatoren verwendet werden. Es fehlt jedoch eine bundesweite Einigung ein Monitoring zum Bodenverbrauch einzurichten.

¹ ÖROK Atlas liefert ab 2015 Daten zur Siedlungsintensität; Bodenschätzung oder eBod liefert Daten zu Agrar- und Grünflächen nach Qualität; COPERNICUS Datensatz der EEA liefert Daten zur Bodenversiegelung

Bestehende Ziele zum Bodenverbrauch. Klare Bekenntnisse zur Reduktion des Bodenverbrauchs in Österreich wurden in folgenden Strategien und Konzepten festgelegt:

ÖSTERREICHISCHEN STRATEGIE ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG (NSTRAT, 2002)²,

Leitziel 13 „Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des heutigen Wertes bis zum Jahre 2010“.

Primäres Ziel war die Erhaltung der Vielfalt und der natürlichen Grundlagen der Landschaft und ihrer Ökosysteme, sowie der darauf aufbauenden kulturellen und wirtschaftlichen Vielfalt der Landnutzung.

Im Jahr 2010 wurde die NSTRAT durch die Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT) abgelöst. Die Ziele zum Bodenschutz behalten ihre Gültigkeit. Bund und Länder bekennen sich gemeinsam dazu, dass die NSTRAT inhaltlich in hohem Maß weiterhin Gültigkeit besitzt und über die dort ausgewiesenen Prinzipien, Handlungsfelder und Leitziele einen wichtigen gemeinsamen Orientierungsrahmen der ÖSTRAT bildet.

ÖSTERREICHISCHES RAUMENTWICKLUNGSKONZEPTES 2011 (ÖREK)³, im Handlungsfeld 3.3.

„Nachhaltige Siedlungs- und Freiraumentwicklung“ werden drei Aufgabenbereiche definiert: (i) Flächensparen und Flächenmanagement implementieren“, (ii) Freiräume schaffen und sichern“, und (iii) Energieeffizienz durch raumplanerische Maßnahmen steigern. Es wird gefordert, dass eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung realisiert werden soll, um die weitere Flächenversiegelung zu limitieren und Ressourceneffizienz sicherzustellen. Eine verstärkte Koppelung von Flächenwidmung, Bebauungsplanung und aktiver Bodenpolitik ist erforderlich.

² BMFLUW (2002) Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung – Eine Initiative der Bundesregierung.

https://www.nachhaltigkeit.at/assets/customer/Downloads/Strategie/strategie020709_de.pdf

BMLFUW (2010) Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT) – ein Handlungsrahmen für Bund und Länder.

https://www.nachhaltigkeit.at/assets/customer/Downloads/Strategie/_STRAT_2010_07_20_Beschluss_20Minister rat.pdf

³ ÖROK (2011) Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2011.

<http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter->

[Raum_u_Region/1.OEREK/OEREK_2011/Dokumente_OEREK_2011/OEREK_2011_DE_Downloadversion.pdf](http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u_Region/1.OEREK/OEREK_2011/Dokumente_OEREK_2011/OEREK_2011_DE_Downloadversion.pdf)

6.3. NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN

Die Entstehung und Entwicklung von Böden wird im Wesentlichen von fünf bodenbildenden Faktoren beeinflusst: Klima, Ausgangsmaterial, Organismen, Topographie und Zeit (JENNY, 1941), wobei den beiden erstgenannten Faktoren das höchste Gewicht zukommt. Das Verbreitungsmuster der 43 in Österreich vorkommenden Bodentypen spiegelt demnach die klimatischen und geologischen Gegebenheiten des Bundesgebietes wider.

Die Geologie Österreichs ist vielgestaltig und mit annähernd Ost-West-verlaufenden Zonen stark von der Alpidischen Gebirgsbildung geprägt. Im Norden des Landes dominieren auf den silikatischen Gesteinen (Granite, Gneise) der Böhmisches Masse sandige, karbonatfreie, in Kuppenlagen oft seichtgründige Böden (Ranker und Felsbraunerden). Daran schließt die Molassezone an, die sich über Nördliches Alpenvorland, Weinviertel, Wiener Becken, weite Teile des Burgenlands und der Südost-Steiermark sowie über kleinere Becken (z.B. Klagenfurter Becken) erstreckt. Die Gesteine dieser geologischen Einheit wurden im Tertiär (vor 1,8-60 Mio. Jahren) als Meeressedimente abgelagert und im nachfolgenden Quartär (vor 1,8 Mio. Jahren bis heute) teilweise von eiszeitlichen Ablagerungen (Moränen, Schotterterrassen, Löss) überlagert.

Je nach bodenbildendem Ausgangsmaterial bildeten sich vor allem Braunerden – der häufigste Bodentyp Österreichs (12.790 km²) –, Parabraunerden und Pseudogleye, die aufgrund ihrer Eigenschaften eine landwirtschaftliche Ackernutzung begünstigen. In den Alpen sind die geologischen und damit auch die pedologischen (bodenkundlichen) Gegebenheiten sehr heterogen, die durch die Topographie noch weiter differenziert werden. In den Voralpen (Flyschzone) weisen die Böden aufgrund der teilweise gering wasserdurchlässigen Gesteine (Mergel, Tonschiefer) häufig eine Pseudovergleyung (Beeinflussung durch nicht versickerndes Niederschlagswasser in unterschiedlichen Tiefen) auf. Aufgrund der kühl-feuchten Klimabedingungen unterliegen die Böden vorwiegend einer Grünlandnutzung. In der alpinen Region konzentriert sich die landwirtschaftliche Nutzung auf die Talniederungen bzw. Almen. Entlang der großen Flüsse, an denen infolge des Wechsels von Kalt- und Warmzeiten im Quartär ausgedehnte Schotterterrassen entstanden, spielen – sowohl inner- als auch außeralpin – die dort vorkommenden Auböden und Braunerden eine bedeutende Rolle für die landwirtschaftliche Produktion. Alpine Bodentypen, wie z.B. Podsole (Böden auf silikatischem, durchlässigem Ausgangsmaterial) und Rendzinen (seichtgründige Böden auf Kalkfels), finden sich vorwiegend unter forstlicher Nutzung (HASLMAYR, 2010).

Der erwähnte klimatische Einfluss auf die Bodengenese zeigt sich im Osten Österreichs durch die Ausbildung von Schwarzerden, die sich nur bei kontinentalen (pannonischen) Klimaverhältnissen (geringe Jahresniederschlagsmengen, heiße Sommer, kalte Winter) entwickeln. In Geländedepressionen und an grundwassernahen Standorten sind die Schwarzerden als Feuchtschwarzerden ausgeprägt, bei wenig feuchten Bedingungen als Tschernoseme. Beide besitzen mächtige Humushorizonte und bilden günstige Standortbedingungen für Pflanzen, wodurch sie zu jenen Böden mit der höchsten potentiellen Ertragsfähigkeit gehören. Ihr gesamtes Flächenausmaß unter landwirtschaftlicher Nutzung beträgt in Österreich ca. 4.350 km².

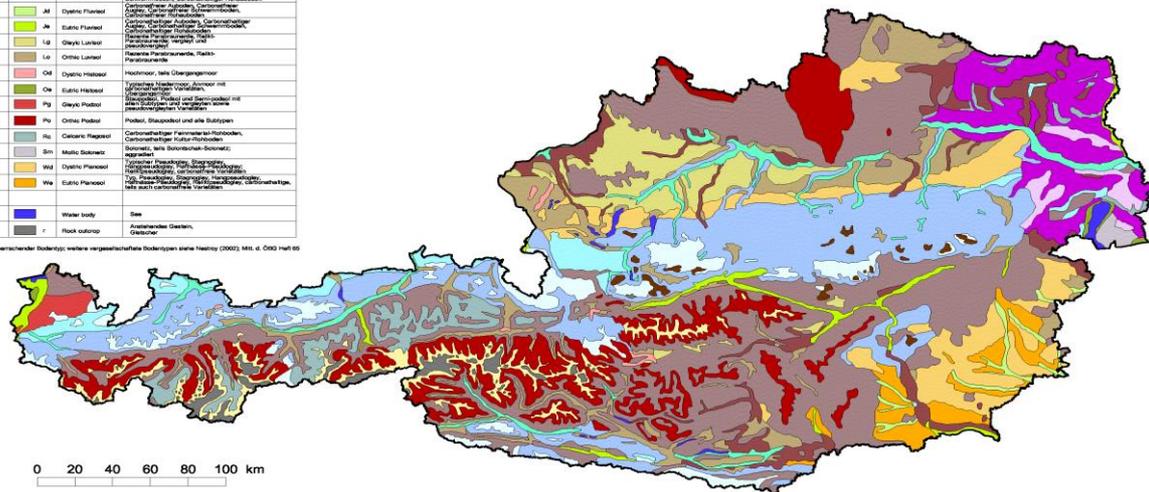
Auch der Mensch greift durch sein Handeln in die Bodenentwicklung ein (dies ist im ersten Satz dieses Kapitels unter dem Begriff „Organismen“ subsumiert). Die Verteilung der organischen Substanz im Oberboden zeigt deutlich den Einfluss der Landnutzung. So haben die intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden des ober- und niederösterreichischen Alpenvorlandes, des Weinviertels, des Burgenlandes und der Südoststeiermark meist Gehalte von < 4 % organischer Substanz im Oberboden, während (vor allem alpine) Grünlandstandorte oft Gehalte von > 8 % aufweisen (SCHWARZ, 2004; BAUMGARTEN et al., 2011).

Neben der Leistung des Bodens als Produktionsstandort für die Landwirtschaft trägt der Boden noch weitere sehr wesentliche Funktionen wie beispielsweise die Lebensraumfunktion (beinhaltet Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, für Bodenorganismen und für Pflanzen), Bestandteil des Naturhaushalts (beinhaltet Funktion des Bodens im Wasser- und im Stoffhaushalt), Boden als Abbau-, Ausgleichs- und

Aufbaumedium (Filter und Puffer für anorganische sorbierbare (Schad-)Stoffe, Filter und Puffer für organische (Schad-)Stoffe, Puffer für saure Einträge) und die Archivfunktion (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) (gem. ÖNORM L 1076 - vereinfacht):

	FAO - UNESCO ¹⁾ Version 2.0	Österreichische Bodensystematik 2000
1	Bd Dystric Cambisol	Carbonathorizonte, Carbonathorizonte, Regol-Regolone
2	Da Eutric Cambisol	Carbonathorizonte, Carbonathorizonte, Regol-Regolone, Regol-Regolone, Regol-Regolone
3	Uv Udic Cambisol	Typ: Insubrische, Locustal, die Regol-Regolone, Regol-Regolone, Regol-Regolone
4	Ch Haplic Chernozem	Carbonathorizonte, Technozem
5	Chc Haplic Chernozem	Carbonathorizonte, Technozem, Carbonathorizonte, Technozem
6	Ec Calcic Rendzina	Regolone, Kalken-Rendzina, Rendzina mit allen Subtypen, verbraunt
7	Er Orthic Rendzina	Typ: Rendzina und Rendzina mit allen Subtypen
8	Uc Calcic Lithosol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
9	Ul Dystric Lithosol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
10	Uu Calcic Fluvisol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
11	Uu Dystric Fluvisol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
12	Uu Eutric Fluvisol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
13	Uu Gleysch Lithosol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
14	Uu Orthic Lithosol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
15	Uu Dystric Lithosol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
16	Uu Eutric Lithosol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
17	Uu Dystric Fluvisol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
18	Uu Eutric Fluvisol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
19	Uu Dystric Fluvisol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
20	Uu Eutric Fluvisol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
21	Uu Dystric Fluvisol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
22	Uu Eutric Fluvisol	Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina, Carbonathorizonte, Kalken-Rendzina
	Wasserloch	See
	Rock outcrop	Ausfallende Gesteine, Gesteine

Digitale Karte der Bodengruppen in Österreich - Bereinigte Fassung der Europa-Bodenkarte 1:1 Mio. (1998)



0 20 40 60 80 100 km

Quelle: Nestroy 1998, 2002; European Soil Bureau/JRC/European Commission 1998



Abbildung 2: Karte der Bodengruppen in Österreich

6.4. VERSORGUNGSSITUATION IN ÖSTERREICH

WELTWEITER TREND

Die Landwirtschaft steht weltweit vor der Herausforderung, bis zum Jahr 2050 durch nachhaltiges Wachstum eine auf 9 Milliarden anwachsende Weltbevölkerung ernähren und einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung durch die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen leisten zu müssen. (Auch die EU-28 und Österreich können derzeit nicht die volle Eigenversorgung bei Primärrohstoffen sicherstellen.) Die steigende Nachfrage nach agrarischen Rohstoffen, u.a. bedingt durch das Bevölkerungswachstum und die Verschiebung der Ernährungsgewohnheiten, wird eine weltweite agrarische Produktionssteigerung von 70 % erfordern, gleichzeitig wird die Produktionsfläche bis zum Jahr 2050 nur unwesentlich wachsen, die FAO geht von etwa 10 % mehr Agrarflächen insb. in den Entwicklungsländern aus, wobei hier als der begrenzende Faktor die mangelnde Infrastruktur gilt.

AGRARFLÄCHENENTWICKLUNG IN ÖSTERREICH

Die Entwicklung der Acker- und Grünlandflächen in Österreich weist einen rückläufigen Trend auf. Nur rund ein Drittel der Gesamtfläche des Gebirgslands Österreich eignet sich als Dauersiedlungsraum. 17 % davon sind bereits Österreich weit „verbraucht“. Der Bodenverbrauch in Form von Versiegelung und Bebauung nimmt jedoch immer größere Dimensionen an und entzieht der Landwirtschaft zumeist jene Böden mit dem höchsten Ertragspotential. So ging in den vergangenen 50 Jahren mehr als ein Viertel der damals landwirtschaftlich genutzten Fläche verloren. Die Gründe dafür sind vielfältig und liegen in der boomenden Bautätigkeit zu Verkehr- Infrastruktur- Gebäude- und Freizeitwecken, in der Abnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch natürliche Wiederbewaldung und der Ausweitung von unter Schutz gestellten Flächen für die Umwelt, die Natur und die Biodiversität.

Der Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen und Bergmähder) seit 1960 beträgt 23 %, gleichzeitig hat die Forstfläche deutlich zugenommen.

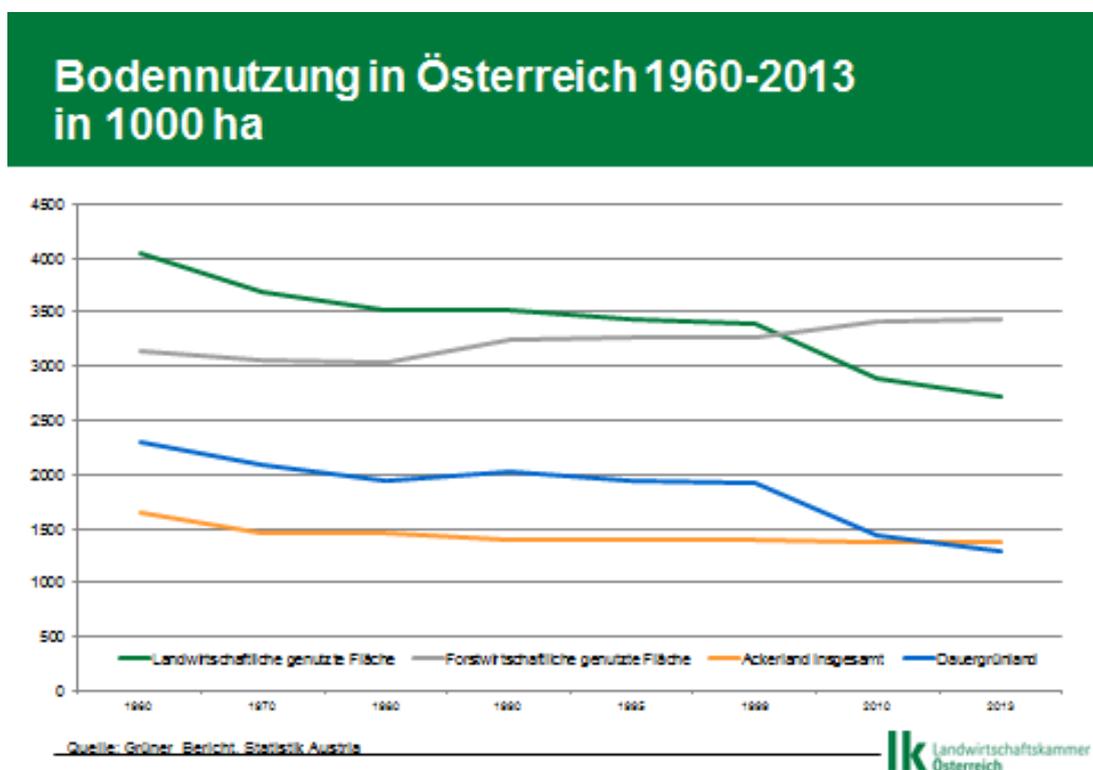


Abbildung 3: Bodennutzung in Österreich 1960-2013

Geht der derzeitige Bodenverbrauch in diesem Ausmaß weiter, würde in 20 Jahren die gesamte Ackerfläche des Burgenlandes (150.000 ha) einer landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden.

EXKURS FLÄCHENINANSPRUCHNAHME DURCH BIOENERGIE:

Der Anteil der verwendeten Ackerfläche für Bioenergie an der gesamten Ackerfläche liegt bei rund 7 %. Unter Berücksichtigung der im Herstellungsprozess anfallenden, hochwertigen und gentechnikfreien Eiweißfuttermittel und deren Substitutionseffekte im Futtermittelbereich ergibt sich ein Nettoflächenbedarf für Bioenergie in der Größenordnung von rund 2 % der Gesamtackerfläche Österreichs.

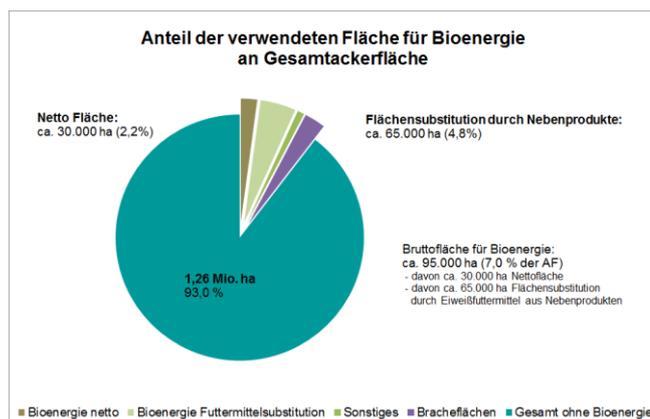


Abbildung 4: Bodennutzung in Österreich 1960-2013 (BMLFUW, Grüner Bericht 2014)

ERTRAGSSTEIGERUNGEN

Trotz des stetigen Rückgangs an Agrarfläche ist es durch eine Steigerung der Flächenerträge gelungen, den Selbstversorgungsgrad von Lebensmitteln auf einem hohen Niveau zu halten. Dies einerseits durch allgemeine Ertragssteigerungen wie z.B. bei Weizen, andererseits durch eine Verschiebung hin zu Kulturen mit einem wesentlich höheren Ertragspotential wie z.B. Mais.

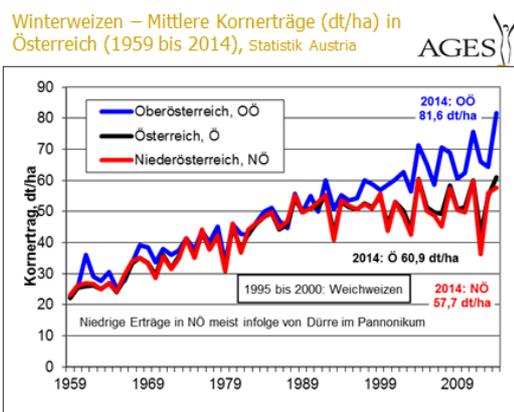


Abbildung 5: Mittlere Kornerträge für Winterweizen in Österreich

VERSORGUNGSBILANZ

Der Grad der Eigenversorgung in Österreich liegt derzeit bei Getreide bei 94 %, bei Wein bei 84 %, bei Gemüse bei 60 % und bei Obst bei 49 %. Der Einfuhrüberhang bei Ackerkulturen und Getreide ist auf eine

stark gewachsene Veredelungswirtschaft mit ihren positiven Effekten für die nationale Wertschöpfung zurückzuführen.

Im tierischen Bereich liegt die heimische Versorgungsbilanz in den Hauptsektoren deutlich über 100 %. Der Selbstversorgungsgrad beträgt bei Rindfleisch 146 %, bei Schweinefleisch 106 %, bei Konsummilch 155 % und bei Käse 112 %, bei Geflügelfleisch hingegen bei nur 75 %, bei Butter bei 80 % und bei Eiern bei knapp 90 %. Gerade die Viehwirtschaft, die weitgehend in Berggebieten und benachteiligten Gebieten stattfindet, stellt die einzige Nutzungsmöglichkeit von Grünland dar. Hierbei spielen aber auch andere Aspekte wie Offenhaltung der Kulturlandschaft oder Erhalt der Artenvielfalt eine wesentliche Rolle. Regionen mit überwiegender Grünlandwirtschaft wären ohne Wiederkäuer (Rinder) als Kulturlandschaft in der heutigen Form nicht aufrechtzuerhalten. Nur durch die Bewirtschaftung mit Wiederkäuern ist eine Nahrungsmittelproduktion in Grünlandregionen möglich.

Zusammengefasst ergeben sich eine leicht negative Außenhandelsbilanz bei Getreide und eine positive Bilanz bei tierischen Erzeugnissen. Das gesamte Außenhandelsvolumen der KN-Codes 1-24 (Lebensmittel und Agrarrohstoffe) beträgt 20,4 Mrd. Euro, d.h. es wurden im Jahr 2014 Importe im Wert von 10,7 Mrd. Euro und Exporte im Wert von 9,7 Mrd. Euro getätigt. Dies entspricht einem Anteil von 7,7 % am gesamten Außenhandelsvolumen Österreichs. Österreich zeichnet sich in seiner Außenhandelsbilanz auch dadurch aus, dass verstärkt veredelte Agrar-Produkte (z.B. Fleisch, Milch und Käse) exportiert werden und agrarische Rohstoffe (insb. Soja) eher importiert werden. Im Getreidebereich übersteigen die Ausfuhren wertmäßig die Einfuhren (STATISTIK AUSTRIA 2013).

INTERNATIONALER ASPEKT

Ein wesentlicher Beitrag einer flächeneffizienten Bewirtschaftung wird auch erreicht, wenn dadurch keine Produktionsverlagerung aus Österreich aber auch aus der EU, die im Ertragsvergleich mit anderen Regionen der Erde deutliche Vorteile bei einzelnen Kulturen aufweisen, in Drittstaaten erfolgt. So würde für die gleiche Menge an Weizen, die in Österreich auf einem Hektar produziert wird, die doppelte Produktionsfläche - also zwei Hektar - in Drittstaaten wie z.B. in Südamerika oder auch in den USA benötigt. Durch die Nutzung einer hohen Produktionseffizienz in Österreich und Europa kann somit auch ein Beitrag geleistet werden, weitere Erschließungen von ökologisch und klimatisch wertvollen Flächen wie z.B. des Regenwaldes in Drittstaaten zu minimieren.

LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG = BODENVERSCHWENDUNG

Der Boden ist ein knappes Gut, das optimal und nachhaltig zu nutzen ist. Die Verschwendung von Lebensmitteln ist nicht nachhaltig und auch gleichzeitig eine Verschwendung von Boden. In Österreich landen rund 157.000 Tonnen an verpackten und unverpackten Lebensmitteln und Speiseresten im Restmüll. Pro Haushalt und Jahr werden Nahrungsmittel im Wert von durchschnittlich rund 300 Euro weggeworfen.
http://www.bmlfuw.gv.at/land/lebensmittel/kostbare_lebensmittel/initiative/die-initiative.html

6.5. ERLÄUTERUNGEN SEITENS DER FORSTSEKTION DES BMLFUW ZUR MASSNAHME 3.6

Für den Bereich Forstrecht (Rodung) wird festgestellt, dass bei Rodungen gemäß § 17 (2) (= Waldflächen, bei denen kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung als Wald besteht), § 17a (= anmeldepflichtige Rodungen) sowie nach § 18 (4) (= befristete Rodungen) keine Ersatzleistungen (Ersatzaufforstung, Waldverbesserungsmaßnahmen, Ersatzgeld) erforderlich sind. Ersatzleistungen sind nur bei Rodungen gemäß § 17 (3) vorgesehen. Dies betrifft Wälder, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht. Dies sind Wälder, bei denen die Schutz- oder Wohlfahrtswirkung eine besondere Wertigkeit hat. Weiters wird festgestellt, dass es einerseits keinen Zwang zur Ersatzaufforstung gibt und andererseits das Thema Ersatzaufforstung auch nicht Gegenstand der Interessensabwägung im Rodungsverfahren ist. U.a. unterscheidet sich darin das Forstrecht vom UVP-Recht, wo flächenhafte Ersatzleistungen für eine Bewilligung Grundvoraussetzung sein können. Ersatzaufforstungen gemäß Forstrecht können daher nur dann stattfinden, wenn vom Rodungswerber – freiwillig - Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da hochwertige landwirtschaftliche Flächen aber deutlich teurer sind als Waldflächen, werden solche üblicherweise nicht der Forstbehörde als Ersatzfläche angeboten. Das Forstgesetz sieht in solchen Fällen alternativ die Vorschreibung von Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes (Anm.: von bestehenden Wäldern im Nahbereich der Rodungsfläche) oder Leistung eines Ersatzgeldbetrages vor.

Laut Datensammlung zum Österreichischen Waldbericht wurden im Schnitt der letzten fünf Jahre österreichweit jährlich 1.537 Hektar dauerhaft gerodet. Gleichzeitig wurden im Schnitt der letzten fünf Jahre Ersatzaufforstungen im Ausmaß von jährlich nur 108 Hektar vorgenommen (Begründung siehe oben). Dies bedeutet, dass nur für 7 Prozent der gerodeten Flächen Ersatzaufforstungen durchgeführt wurden. Häufigster Rodungszweck sind mit 957 Hektar Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung. D.h., dass rund zwei Drittel aller Rodungen zu Gunsten der Landwirtschaft bewilligt werden und somit die Flächenbilanz deutlich zu Lasten der Forstwirtschaft ausgeht.

Gemäß Daten der letzten Waldinventur nimmt die Waldfläche insgesamt österreichweit um rund 4.300 Hektar pro Jahr zu. Diese Flächenzunahme ist fast ausschließlich auf natürliche Wiederbewaldung zurück zu führen. Dort, wo die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird, entsteht ohne menschliches Zutun allmählich wieder Wald. Diese von der Landwirtschaft nicht mehr genutzten Flächen sind in erster Linie Grenzertrags- und Almflächen. Aufgrund der geringen Ertragskraft dieser Standorte sind diese „neuen“ Waldflächen auch für eine forstliche Produktion weitgehend uninteressant.

Verteilung der Kulturarten im Zeitvergleich (1)							Tabelle 3.1.5
Kulturart	1960	1970	1980	1990	1995	1999	2010
Gesamtfläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (in ha)							
Kulturfläche	7.193.636	6.757.443	6.546.245	6.761.005	6.686.268	6.650.206	6.285.645
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	4.051.911	3.696.453	3.509.987	3.521.570	3.426.873	3.389.905	2.879.895
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	3.141.725	3.060.990	3.036.258	3.239.435	3.259.395	3.260.301	3.405.750
Sonstige Flächen	1.111.929	969.936	1.104.714	793.811	844.937	868.409	1.061.891
Gesamtfläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	8.305.565	7.727.379	7.650.959	7.554.815	7.531.205	7.518.615	7.347.536
Verbaute Flächen, Verkehrsflächen	82.235	660.421	736.841	832.985	856.595	869.185	1.040.264
Staatsfläche	8.387.800						
Zusammensetzung der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) (in ha)							
Ackerland	1.646.837	1.458.503	1.454.389	1.405.141	1.404.248	1.395.274	1.371.428
Dauergrünland	2.297.898	2.097.178	1.950.544	2.017.282	1.936.888	1.916.792	1.440.582
Haus- und Nutzgärten	42.362	52.751		19.637	8.774	7.194	2.576
Obstanlagen (2)	28.279	41.670	47.640	19.581	19.049	17.392	14.884
Weingärten	35.611	45.579	56.149	58.364	55.628	51.214	46.635
Reb- und Baumschulen	924	772	1.265	1.565	1.525	1.548	1.444
Forstbaumschulen (3)					761	491	343
Christbaumkulturen (4) (5)							2.002
LF	4.051.911	3.696.453	3.509.987	3.521.570	3.426.873	3.389.905	2.879.895
LF (ohne Almen u. Bergmäher)	3.130.907	2.848.204	2.745.542	2.631.961	2.568.183	2.556.512	2.411.844

Vollständige Tabelle unter www.gruenebericht.at oder www.awi.bmfuw.gv.at/gb zu finden.

Abbildung 6: Mittlere Kornerträge für Winterweizen in Österreich (BMLFUW 2014, Grüner Bericht 2014)

6.6. GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM ÜBERBLICK

In den folgenden Tabellen werden auszugsweise und ohne Gewähr auf Vollständigkeit Regelungen und Bestimmungen mit Bezug auf den Bodenverbrauch dargestellt.

Raumordnungsgesetze der Bundesländer

<p>Burgenländisches Raumplanungsgesetz 1969, § 1, Abs. 2</p>	<p>(2) Die überörtliche Raumplanung hat sich nach folgenden Grundsätzen und Zielen zu richten:</p> <p>8. Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, dass sie in der Lage ist, die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität zu gewährleisten und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte anzustreben.</p>
<p>Kärntner Raumordnungsgesetz 1969, § 2, Abs. 1</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind:</p> <p>1. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind möglichst zu schützen und pfleglich zu nutzen...</p> <p>9. Der Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist durch die Erhaltung und Verbesserung der dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Verbesserung der Agrarstruktur, den Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft und auf die Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen Bedacht zu nehmen...</p>
<p>OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 § 2</p>	<p>(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele:</p> <p>5. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;</p> <p>6. die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;</p> <p>7. die Vermeidung von landschaftsschädlichen Eingriffen, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung);</p> <p>8. die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur;</p> <p>9. die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus;</p>
<p>Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976, § 1, Abs. 2</p>	<p>3. Besondere Leitziele für die örtliche Raumordnung:</p> <p>a) Planung der Siedlungsentwicklung innerhalb von oder im unmittelbaren Anschluss an Ortsbereiche</p> <p>b) Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, sowie Bedachtnahme auf die Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel und den verstärkten Einsatz von Alternativenergien</p> <p>g) Verwendung von, für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeigneten Böden für andere Widmungen nur dann, wenn geeignete andere Flächen nicht vorhanden sind. Dabei ist nicht nur auf die momentane Nahrungsmittelproduktion, sondern auch auf die Vorsorge in Krisenzeiten, auf die Erzeugung von Biomasse und auf die Erhaltung der Kulturlandschaft Bedacht zu nehmen.</p>

<p>Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976, § 1, Abs. 1</p>	<p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als</p> <p>1. Raumordnung: die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallgefahren</p>
<p>Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, § 2</p>	<p>(1) Die Raumordnung hat folgende Ziele zu verfolgen:</p> <p>2. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:</p> <p>a) die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt...</p> <p>8. Die Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Dabei ist diese so zu entwickeln, dass sie in der Lage ist, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen bestmöglich zu versorgen und die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft zu gewährleisten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die strukturelle Einheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten...</p>
<p>LGBl Nr. 59/2007 Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und – Raumordnungsprogramme</p>	<p>Bei der Änderung von Plänen (Entwicklungsplänen, Standortverordnungen, Flächenwidmungsplänen) ist die Umwelterheblichkeit u.a. bezüglich des Schutzgutes Boden zu beurteilen.</p>
<p>Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, § 3, Abs. 1 und 2</p>	<p>(1) Folgende Raumordnungsgrundsätze sind für die Raumordnung im Land Steiermark maßgeblich:</p> <p>1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.</p> <p>2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.</p> <p>3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) Dabei sind folgende Ziele abzuwägen:</p> <p>6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...</p> <p>e) für eine leistungsfähige Land und Forstwirtschaft</p>

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, § 13	Regionale Entwicklungsprogramme haben die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung der Planungsregion darzustellen und insbesondere zu enthalten: 1. räumlich-funktionelle Entwicklungsziele und 2. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele. Als Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele kommen insbesondere folgende Festlegungen in Betracht: ... c) Richtwerte zur Siedlungsentwicklung (z.B. max. Grundstücksgrößen f. d. Berechnung d. Baulandbedarfs) e) Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame Freilandnutzungen (z. B. für Landwirtschaft, ...)
Tiroler Raumordnungsgesetz 2006, § 1, Abs. 2	Ziele der überörtlichen Raumordnung sind insbesondere: a) die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens... g) die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung einer leistungsfähigen, den Gegebenheiten am Arbeitsmarkt, den Versorgungsbedürfnissen der Bevölkerung und den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Wirtschaft; insbesondere sind anzustreben: 1. die Sicherung ausreichender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen
Vorarlberger Raumplanungsgesetz 2008, § 2	(3) Bei der Planung sind insbesondere folgende weitere Ziele zu beachten: d) Die für die Land- und Forstwirtschaft besonders geeigneten Flächen dürfen für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht e) Die äußeren Siedlungsränder sollen nicht weiter ausgedehnt werden.
Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch - Bauordnung für Wien § 1, Abs. 2, Zif.4	(2) Bei der Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne ist insbesondere auf folgende Ziele Bedacht zu nehmen: 4. Erhaltung, beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit sichern und Schaffung von Voraussetzungen für einen möglichst sparsamen und ökologisch verträglichen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden

Bodenschutzgesetze der Bundesländer

OÖ Bodenschutzgesetz 1991, § 1, Abs. 1	Dieses Landesgesetz dient - der Erhaltung des Bodens...
OÖ Bodenschutzgesetz 1991, § 31 Bodenbilanz	Die Landesregierung hat alle drei Jahre ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes jeweils bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum nachfolgenden Jahres eine Bodenbilanz zu erstellen. Die Bodenbilanz hat insbesondere Angaben über - die Widmung der Grundflächen im Sinne des OÖ. Raumordnungsgesetzes, - die Nutzung (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Nutzung als Park, Spielplatz und dgl.) der als „Grünland“ gewidmeten Grundflächen, - die im Berichtszeitraum dem „Grünland“ entzogenen Grundflächen, - die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Grundflächen zu enthalten.

<p>OÖ Bodenschutzgesetz 1991, § 32 Bodeninformationsbericht; Bodenentwicklungsprogramm</p>	<p>(1) Die Landesregierung hat alle fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Bodeninformationsbericht zu erstellen, der dem Landtag jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtszeitraum nachfolgenden Jahres zur Kenntnis vorzulegen ist. Der Bodeninformationsbericht hat insbesondere zu enthalten:</p> <p>-...</p> <p>- die Bodenbilanz.</p> <p>(2) Gleichzeitig hat die Landesregierung dem Landtag auf der Grundlage des Bodeninformationsberichtes die zur Erhaltung des Bodens und zum Schutz oder zur Verbesserung der Bodengesundheit anzustrebenden Maßnahmen und Ziele in Form eines Bodenentwicklungsprogrammes vorzulegen.</p>
<p>NÖ Bodenschutzgesetz 2005, § 1</p>	<p>Ziel dieses Gesetzes ist es, die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und die Bodengesundheit aller nicht unter das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, fallenden Böden zu erhalten und zu verbessern.</p>
<p>Salzburger Bodenschutzgesetz 2001, § 1</p>	<p>Zur Vermeidung schädlicher Einflüsse für Mensch, Tier und Vegetation sind die Ziele dieses Gesetzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung und der Schutz von Böden und der Bodenfunktionen, 2. die Verbesserung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen...
<p>Salzburger Bodenschutzgesetz 2001, § 4</p>	<p>Jede Person ist verpflichtet, die Ziele dieses Gesetzes zu beachten. Insbesondere sind Bodenbelastungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Weiters soll bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche der Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden beachtet werden.</p>
<p>Salzburger Bodenschutzgesetz 2001, § 5</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Zur Erfassung vor allem von Flächen mit besonders gefährdeten oder besonders belasteten Böden und von Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung Bodenschutzpläne erstellen. In diese Pläne können insbesondere Angaben über Lage, Größe, Nutzung, Eigentumsverhältnisse der Grundstücke sowie Ergebnisse und sonstige Daten, die für die Beurteilung des Bodenzustandes und seiner Veränderungen von Bedeutung sind, und kartografische Darstellungen aufgenommen werden. 2) Die Bodenschutzpläne sind in das geographische Informationssystem (§ 7 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009) aufzunehmen und in den Entwicklungsprogrammen und Räumlichen Entwicklungskonzepten nach den §§ 8 ff bzw. 23 ff ROG 2009 zu berücksichtigen.

Wohnbauförderung der Bundesländer

Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 (Beschlussfassung)	Ansätze zur höheren Förderung bei Flächensparen z.B. höhere Förderungen bei verdichteten Bauten, Mindestbebauungsdichten, Maximale Aufschließungskosten Festlegung der Baulichen Ausnutzbarkeit (Geschoßflächenzahl $\geq 0,7$ bzw. 0,6), Raumeffizienz, Flächeneffizienz, Fassadeneffizienz Maßnahmen zur Mobilisierung von Grundstücken
Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, § 1 Abs. 1 Z. 3. und 5.	Flächensparende Wirkung haben die Fördergegenstände „3. die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen“ sowie „5. Maßnahmen im Zusammenhang mit ... der Ortserneuerung ...“. Flächenobergrenzen gibt es bei der Förderung von Eigenheimen in Gruppen (max. 800 m ² / Eigenheim).
Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 - TWFG 1991, § 1, Abs. 3	(3) Bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz ist auf eine sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, auf die Nutzung bestehender Bausubstanz und auf die Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen Bedacht zu nehmen.
Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 - TWFG 1991, § 14, Abs. 2	Die Gemeinden sollen ... Baugrundstücke in einer im Interesse der sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens gelegenen Größe preisgünstig an Förderungswerber verkaufen, ...

Forstgesetz

Forstgesetz 1975, § 17, Rodung	(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten. (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. (3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. (4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. (5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
§ 17 a Anmeldepflichtige Rodung	Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn 1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1.000 m ² nicht übersteigt und ... 3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf ...

<p>§ 18 Rodungsbewilligung; Vorschreibungen</p>	<p>(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden ... Insbesondere sind danach ... 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die ...z.B.) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind (2) In der Ersatzleistung der betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenen Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten ... (3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht ... Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophenfällen zu verwenden.</p>
---	---

Alpenkonvention

<p>Alpenkonvention, Bodenschutzprotokoll, Artikel 1 Ziele</p>	<p>(2) Der Boden ist ... 3. zur Sicherung seiner Nutzungen als a) Standort für die Landwirtschaft einschließlich der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft, ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern. (3) Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.</p>
<p>Bodenschutzprotokoll, Artikel 2 Grundverpflichtung</p>	<p>(3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebten Maßnahmen zum Bodenschutz im Alpenraum mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen zu unterstützen. Maßnahmen, die mit dem Schutz des Bodens und mit den Zielen einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung im Einklang stehen, sollen besonders unterstützt werden.</p>
<p>Bodenschutzprotokoll, Artikel 7 Sparsamer und schonender Umgang mit Böden</p>	<p>(1) Bei der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen. (2) Zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs sorgen die Vertragsparteien für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen. Sie richten die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und begrenzen das Siedlungswachstum nach außen. (3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen. (4) Wenn die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind nicht mehr</p>

	genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten, zu renaturieren oder zu rekultivieren.
Raumordnungsprotokoll, Artikel 1, Ziele	Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind: c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums
Raumordnungsprotokoll, Artikel 3, Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien	Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich c) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie
Raumordnungsprotokoll, Artikel 9	Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere folgendes: (2) Ländlicher Raum a) Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen

Sonstige Regelungen/Übereinkommen

Salzburger Regierungsbündnisse 2013 (Arbeitsprogramm)	Weiters ist es unser Ziel, die Speicher- und Retentionskapazität der Böden zu verbessern und die zunehmende Flächenversiegelung einzudämmen. Der sparsame Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Grund und Boden ist zu beachten. Vernetzung von bestehenden Informationen für ein aktives Bodenmanagement und Reduktion von Bodenverdichtung und Bodenerosionsrisiko (insbesondere bei Starkniederschlägen) zur Erhaltung großflächiger, nicht fragmentierter Grünräume. Reduktion des Ausmaßes der Neuversiegelung von Flächen und verstärkte Entsiegelung von Böden.
Tiroler Bauordnung 2011, § 15 Abs. 2 b)	... Bewilligung nach § 13 Abs. 1 zu erteilen, wenn ... die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenzen eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung des betreffenden Grundstückes gewährleistet.
Tiroler Bauordnung 2011, § 20 d)	Die Gemeinde kann durch Verordnung örtliche Bauvorschriften erlassen. Darin können ... nähere Bestimmungen getroffen werden über: ... die Zulässigkeit, die Art und das Ausmaß von Bodenversiegelungen bei Zufahrten, Stellplätzen, Vorplätzen, Innenhöfen und dergleichen.
Vorarlberger Bodenschutzkonzept 1992	Ziele Flächennutzung: Mit dem knappen und unvermehrten Grund und Boden muss haushälterisch umgegangen werden. Jeder unnötige Bodenverbrauch ist zu unterlassen; bei Verkehrsanlagen und anderen Infrastruktureinrichtungen sind alle geeigneten Möglichkeiten zur Flächeneinsparung zu nutzen; landwirtschaftliches Kulturland ist in größtmöglichem Umfang von Überbauungen und anderen unverträglichen Flächennutzungen freizuhalten.
Landwirtschaftsstrategie 2020 "Ökoland Vorarlberg - regional"	Ziel 13: die Verwendung landwirtschaftlicher Flächen für Bau- und

und fair"	Infrastrukturmaßnahmen soll bis 2020 auf 35 ha pro Jahr gesenkt werden; Bodenzustandsinventar soll erstellt werden.
Vorarlberg gemeinsam gestalten Arbeitsprogramm 2014 – 2019	Ziele: Halten der Landesgrünzone (Aufweichung vermeiden bzw. "in besonders wichtigen Ausnahmefällen haben Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen"); Bodenschutz --> Überarbeitung der Bodenschutzstrategie; Erstellung von Bodenverbrauchsbilanz; Mobilisierung leerstehenden Wohnraums; Verdichtung.
Wiener Landwirtschaftsgesetz LGBL. für Wien Nr. 15/2000 §1 Abs. 2 Z. 2	Der Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist ... vom Land Wien ... zu fördern. Ziele der Förderung sind insbesondere ... die Erhaltung, der Schutz und die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft ...
Wiener Naturschutzgesetz LGBL. für Wien Nr. 45/1998 idgF.	Ziel des Wiener Naturschutzgesetzes ist der Schutz und die Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien. In der Definition des "Landschaftshaushaltes" (§3 Abs. 2) wird dabei ausdrücklich auf den Boden Bezug genommen.
INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005	Seit 1. Jänner 2005 müssen alle landwirtschaftlichen Flächen – insbesondere diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden – im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Flächen, die im Jahr 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, weiterhin als Dauergrünland erhalten bleiben. Diese Vorgabe ist in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgelegt, um eine erhebliche Abnahme der gesamten Dauergrünlandfläche zu verhindern.
Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2011, Kapitel 3.3	3.3.1 „Nachhaltige Siedlungs- und Freiraumentwicklung“ drei Leitziele definiert: (i) Flächensparen und Flächenmanagement implementieren“, (ii) Freiräume schaffen und sichern“, und (iii) Energieeffizienz durch raumplanerische Maßnahmen steigern. 3.3.2 "Freiräume schaffen und sichern" Zur Abstimmung und Sicherung von hochwertigen Freiraumfunktionen braucht es insbesondere in der überörtlichen Raumplanung das Zusammenwirken der entsprechenden Fachabteilungen mit den Raumordnungsabteilungen, etwa zur Sicherung von Produktionsflächen für die Landwirtschaft, von kleinklimatischen Ausgleichsflächen (Kühlräume), von Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhalteflächen, von Quellschutzgebieten oder als Naturschutz- und Erholungsflächen. Dazu ist die Freiraumnutzung/Erholungsfunktion unter Berücksichtigung des Naturschutzes als eigenständige Nutzungskategorie in der Flächenwidmung zu etablieren.
Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung 2002, Leitziel 13	Leitziel 13 der Österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung eine „Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des 2002 aktuellen Wertes bis zum Jahre 2010“ beschlossen. Primäres Ziel ist die Erhaltung der Vielfalt und der natürlichen Grundlagen der Landschaft und ihrer Ökosysteme, sowie der darauf aufbauenden kulturellen und wirtschaftlichen Vielfalt der Landnutzung.

Bodenwertabgabegesetz – BWAG, 1960, § 1	Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke gemäß § 55 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, einschließlich der Betriebsgrundstücke.
Österreichisches Landwirtschaftsgesetz 1992, § 1	Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es, unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ... die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, b. der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern, d. die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen ...
EU: Roadmap to a Resource Efficient Europe, Brussels, 20.9.2011 COM(2011) 571	Milestone: By 2020, EU policies take into account their direct and indirect impact on land use in the EU and globally, and the rate of land take is on track with an aim to achieve no net land take by 2050; soil erosion is reduced and the soil organic matter increased, with remedial work on contaminated sites well underway Member States should: • Better integrate direct and indirect land-use and its environmental impacts in their decision making and limit land take and soil sealing to the extent possible



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.

UNSER ZIEL ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln.

Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

WIR ARBEITEN für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**